Aelteste Polizey-Gesetze der Stadt Wunsiedel im Fürstenthum Baireuth, von 1383—1548,

erläutert und herausgegeben

von

Friedrich Wilhelm Anton Layriz,
der Weltweisheit Magister, beider Rechte Doktor, des königl. Instituts der Moral und schönen Wissenschaften zu Erlangen, der herzogl. lateinischen Gesellschaft in Jena, der historischen Gesellschaft zu Nürnberg und Wunsiedel ordentlichem, wie auch der lateinischen Gesellschaft zu Altdorf Ehrenmitgliede.

Bayreuth,
in der Lübeckischen Hofbuchhandlung,
1801.

Dem
Hochwohlgebohrnen und Hochgelahrten Herrn
Herrn
Friedrich von Schuckmann,
Königl. Preuß. geheimen Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Rath, wie auch Präsidenten der beiden Königl. Preuß. Kriegs- und Domainen-Kammern zu Ansbach und Baireuth,
dem
Hochwohlgebohrnen und Hochgelahrten Herrn
Herrn
Wilhelm Albrecht Ferdinand Philippi,
Königl. Preuß. Regierungs-Direktor zu Baireuth,
und
dem Hochwohlgebohrnen und Hochgelahrten Herrn
Herrn
Otto Heinrich Tornesi,
Königl. Preuß. ersten Direktor der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Baireuth,
als
vorzüglich thätigen Beförderern nützlicher Kenntnisse und für das Wohl ihrer Mitmenschen unaufhörlich arbeitenden Kosmopoliten
widmet
von aufrichtigster Hochachtung durchdrungen
diese Schrift
der D. Layriz.

Turpe ait oranti causas, si Mutius *) esse,

Si in quo versatur, nobile nescit opus,

Turpe tibi esse puta, quamuis reliqua omnia noris,

Si nescis patriae iura recepta tuae.

Die Geschichte der Polizey ist unter allen historischen Gegenständen noch am wenigsten bearbeitet, und zur Bearbeitung derselben findet man in den Obrigkeitlichen Verordnungen und Satzungen der Handwerksgenossen eines Landes, die fruchtbarsten und zuverlässigsten Materialien. Sie haben vortreflichen Nutzen, sind als Beiträge zur Litteratur des deutschen Provinzialrechtes zu betrachten, und behaupten unter den Quellen der teutschen Geschichtskunde einen vorzüglichen Platz. Nachstehende Polizei-Gesetze der Stadt Wunsiedel — einer Stadt, deren graues Alterthum eine Urkunde von 1285 **) und

*) l. 2. §. 41. D. de origine iuris.

**) Literae Rudolphi rom. regis, quibus Friderice Burggrauio Norimberg. castrense feodum in Egra ex resignatione et venditione viri strenui Knuzel dicti de Hohenberch, nec non castrum Wunsidel, quod praedictus Burggrauius quoque emit, in feodum concedit. d. Nurenberch quarto nonas aprilis 1285.

und 1328 *) verbürgt — verdienen daher gewiß in mehr als einer Rücksicht einer öffentlichen Bekanntmachung, und werden für den Kenner ein schätzbares Geschenk um so mehr sein, als dergleichen von andern Städten des Fürstenthums Baireuth, noch nicht im Druck vorhanden sind. Wie viel hübsche Rosen lassen sich für die Aufklärung manches Umstandes von diesen Dornen brechen! Sie lassen uns mit einem Blick den Gang der Polizey-Gesetzgebung Wunsiedels überschauen, wie sie von Zeit zu Zeit ihre Maximen geändert und sich allmählig ausgebildet hat. Und fürwahr! Wunsiedel hatte redliche Männer. Wie manches ließe sich für unsere heutige Polizey daraus lernen! Dieß sind bewährte Regeln, denn solche wurden von Sachverständigen und von den Handwerksgenossen selbst entworfen.

Die Perioden in der ältesten Wunsiedler Polizey sind folgende:

1) Die Zeiten, da Rath und Gemein allein gebot,

2) da der Amtmann seine Autorität interponirte,

3) da der Kastner Antheil nahm, und

4) da der Richter — abgesondert vom Rath — mit befahl, dann

5) da die verschiedenen Stellen sich trennten, und ein ieder der alleinige Befehlshaber sein wollte.

Die ältesten Polizey-Gesetze folgen nun selbst:

*) Literae Ludouici rom. imperat. qui Friderico B. N. facultatem concedit, faciendi ciuitatem munitam in Wunsidel, quae eadem libertate gaudeat, qua ciuitas Egra ex nunc utitur. d. Rome apud S. Petrum XXII. m. Aprilis 1328.

Aelteste Wunsiedler Polizey-Gesetze.

Wein- und Bier-Schank betreffend.

Ao. 1383. Montags St. Motthiastag des heil. zwölf Bothen haben Burgermeistere, Rath und Gemeinde hie zu Wunsiedel folgende Ordnung gemacht:

1) Ein ieder Weinschenk, soll die Maas nicht höher, denn um 5 Meißner geben, und zwar Puntwein *) und die besten, wären es aber gemeine Weine, und nicht die besten, soll er ihn geben, wie ihn der Rath solche schenken heißt.

2) Nachdeme Burgermeister, Rath und Gemeine am besten erkannt haben, daß ein Mitbürger nicht mehr denn 4 Gebräu des Jahrs zu thun Macht habe; so soll es hinführo bey unten beschriebener Poen auch also gehalten werden.

3) Es soll ein jeder Bierschenk von dieser Zeit an biß auf **) nn das Bier schenken, die Maas um 2 neue Pfennige und darüber nicht.

4) Es soll auch kein Bierschenk das Bier höher geben in Fäßern oder sonst, in der Stadt, oder aufs Land, denn um 2 neue Pf.

5) Zu Laurenzen-Tag ***) soll und will Burgermeister, Rath und Gemeine etliche vom Rath und

*) Puntwein ist ein ausländischer guter Wein. Etwan soll es Portwein heisen.

**) Hier fehlt ein Wort deßwegen, weil es im Original nicht mehr zu lesen war.

***) Lagerbier sind im 14-15 Jahrh. wahrscheinlich nicht so viel gebraut worden, als ietzo, weil der Tag Laurentius schon zur Bier-Visitation bestimmt war.

und Gemeine darzu geben, die in alle Keller gehen, das Bier besichtigen, und jeglichem eine Anzahl Fäßer zeichen sollen, die in der Stadt bleiben müssen.

6) Die nicht gezeichnete Hauptfäßer kann einer zwischen hie und St. Laurenzentag verkaufen, so hoch er mag.

7) So ein Trinker vom Wirth weggeht, und die Arten *) nicht bezahlt, hat der Wirth volle Macht, denselben zu pfänden in seinem Hause, oder auf der Gasse, wo er ihn betritt.

8) Wer sich wider diese Ordnung vergeht, so oft das geschehe, der soll eine Gerten **) an der Stadt mauern nach Rath eines Raths ohne alle Gnade.

Gänse Halten betreffend.

Als ehemals die Gäns verboten worden, will Rath und Gemein es ferner so halten, daß niemand eine Gans, alt oder iung, in Haus oder Hof halten soll, bei Strafe eines Böhmß.

Wa-

*) Arten, Orten ist soviel als die Zeche, welche ein einwandernder Geselle auf der Herberge verzehrt, daher einer der Gesellen der Ortgeselle heißt, welcher dafür sorgen muß, daß diese Zeche bezahlt werde. Irten ist mit Orten einerley, heißt eine Mahlzeit, Zeche; daher die Benennung Irtengeselle. Siebenkees Beyträge zum teutschen Rechte Th. 5. S. 225, §§. 9 und Adrian Beier boethus peregre redux S. 119. 133. 169.

**) Gerte, kerta, chartea, ist soviel als Ruthe, nach welcher eine Mauer gemessen und geschätzt wurde. Krünitz ökonomisch-technologische Encyklopädie Theil 17. S. 439.

Wage und Gewicht betreffend.

Ao. 1448 ist durch Michl Hecker, Burgermeister, Hanns Gropp, Stadtrichter und verschiedene des Raths und der Gemeine ausgemacht worden,

1) daß kein Burger kein großes Gewicht, und keine Wage in seinem Hause haben, und darauf wägen, sondern alles, was er zu wägen hat, in der Stadt-Wage wägen soll, bey X Pfund Strafe der Stadt verfallen,

2) 100 Pfund für einen Centner gewogen werden —

3) diejenigen, so Pech verkaufen, ein gerechtes, geeichtes und gezeichnetes Gewicht haben — XIV Pfund für eine ganze — und VII Pfund für eine halbe Wage wiegen sollen.

4) Wer Abschnittig *) wiegen will, soll Wag und Gewicht von der Stadt-Wage gelehnt bekommen, solches aber auch von Stund an wieder dahin schaffen.

5) Ein Hammer-Meister, der Gewicht richt, soll davon gemeiner Stadt 5 neue Groschen geben.

6) Von 1 Centner Wachs, Fleisch, Zinn, Bley, Unschlitt, Schmalz ꝛc. sollen 4 Heller halb vom Verkäufer und halb vom Käufer gegeben werden.

7) Von 1 Centner Eisen, oder Pech giebt man 2 Heller.

8) Von

*) Abschnittig waren die Abgänge von Schwarzblech, wenn die Tafeln gleich gemacht und verzinnt wurden. Diese wurden gesammlet, gewogen und zum abermaligen Einschmelzen verkauft.

8) Von 1 Stein Wolle 4 Heller und zwar vom Bürger 1 Heller, vom sogenannten Ausmann*) 3 Heller.

9) Von 1 Centner lebendigen Vieh 2 Pfennig.

Eich, gemeiner Stadt betreflich.

Ao. 1456 haben Rath und Gemeinde unter Simon Molner, Burgermeister, und Lorenz Schütz, Richter, erkannt, daß

1) in einem halben Eymer XXXV Maas und
2) in einem ganzen Eymer LXX Maas geeicht werden sollen.
3) von 1 Char **) sollen Auswärtige 1 Ort —
4) von 1 Mees, es sey neu oder alten, IX Pfennige,

5)

*) Ausmänner sind Fremde. Siehe die Bürgersprache zu Bielenfeld vom Jahr 1578 in Walchs vermischten Beyträgen zu dem teutschen Recht Th. 3. S. 75. Mit diesen Ausmännern sind nicht zu verwechseln 1) die Ausleute, d. h. diejenigen, welche das sogenannte kleine Bürgerrecht geniesen. Tröltsch analecta ad singularia statutorum Nordlingensium 1. §. 2) Die Ausburger dy vswendig sitzen, Usburgeri, d. h. Pfalburger. Walch a. a. O. VI, 20. Frey de muntmannis §. XVII. In der Markgraven Casimir und Georg von Brandenburg Gnadenbrief für die Ritterschaft im Voigtlande d. Plassenburg Mittwoch nach Miser. domini 1515 wird eines von Adel, Bauer, Verwandter oder Außwendiger gedacht.

**) Char oder Kar sind 8 Mees, Mäsla, Meeslein, welches 2 Eiß Stadt- oder Haber-Mees hält, 39 Schenkmaas und Kastenmees, so 342/3 Schenkmaas hält, das Maas hat vier Näpf und 12 Mees machen ein Baireuther Sümra. Im Jahr 1526 war ein Kar 6 Mäslein we-

5) von 1 ganzen, oder halben Napfeuch 1 Viertel Näpflein 4 1/2 Pfennige —

6) von 1 Maas oder Nößl Kandel 2 Pfennige gegeben werden, nl. 1 Pfennig den Eichern und 1 Pfennig dem Flaschner.

Verschiedene Polizey-Ordnungen.

Ao. 1456. Mittwochs nach dem Obristen ist Rath und Gemeine über nachfolgende Artikel eins worden, als:

a) wegen Feuers.

1) Wo Feuer auskommt, sollen alle Bader mit ihrem Gesind und Schäffelein zulaufen, auch alle Brau-Meister und Brauknecht mit ihren Zubern und Schufen *), und alle Zimmerleute mit ihren Hacken.

2)

weniger einem 2/8 Mäslein, war gleich einem gestrichenen Kulmbacher Sümra. Kar ist ein altteutsches Wort, bedeutet nach Hospinian de Festis Christi p. 54. Buse, Vergütung, und haben vielleicht diese 8 Mees diesen Namen, weil sie in verschiedenen Abgaben, z. B. Huthaber, Hirtenhaber, eine Vergütung für die Erlaubnis, in den Wald zu hüten, auch wohl Abbüsungen an die Kirche zur Norm genommen wurden. Von Getraidemasen handelt übrigens Häslein im hist. diplomat. Magazin Bd. 1. S. 101-112. und was das Fürstenthum Baireuth betrift, Hofrath Kirsch in zwey Programmen v. d. J. 1791 u. 1793 über den Innhalt des Höfer Achtels, Scheffels ꝛc. und Krafft in der Beschreibung der Berechnung und Eichung einiger Schank- nnd Getraid-Normal-Gemäße zu Baireuth 1794.

*) Schupfen, Wasserschuffen sind Gefässe zum Schöpfen. Das Stammwort ist vermuthlich Kufen, welches überhaupt

2) Auch soll iedermänniglich zulaufen und retten helfen, ausgenommen die nächste Nachbarn und alle Thorsperrer, welche bey den Thoren bleiben sollen.

3) Jedermann soll sein Feuer wohl bewahren, und

4) wo ein Feuer entsteht, das nicht über sich kommt, soll es mit 5 — und

5) wenn es über sich kommt, mit 10 Pfunden gebüßt werden.

6) Ein Rath mag noch überdieß strafen nach Gelegenheit der Sachen.

7) In der Stube, vor— oder auf dem Ofen soll kein Flachs gedörrt werden, bey obbeschriebener Poen.

b) wegen Vorkaufs auf Kirchweyhen.

1) An Kirchweyhen soll kein Vorkäufer nichts kaufen, so lange der Wisch steht.

2) Niemand soll unter den Thoren, oder auf den Gassen was kaufen, sondern alles auf dem Markt kommen lassen, bey Strafe 5 Meißner, welche folgends auf 5 gr. gesetzt worden.

c) wegen Rockengesellschaften *).

Niemand soll Nachts fremde Frauen, Mägde oder Knechte zu Rocken in sein Haus einnehmen, bey Strafe

haupt ein hohles Gefäß z. B. ein Wasserbehältnis, Maas, Trinkgeschirr bedeutet, und dessen Bestimmung zum Schöpfen hat dem alten Ch vermuthlich das S vorgesetzt.

*) Heißen auch Spinnstuben. Hannöverisches Magazin St. 95. S. 1522. Journal von und für Teutschland 1786. S. 296. Auch sind sie durch eine fürstl. Verordnung im vorigen Jahrhunderte im Baireuthischen Lande verboten.

se V Meißner von jeder Person und X vom Wirth.

d) wegen Feilhaltens an Feyertagen.

Alle Sonntage und heilige Tage soll niemand vor der Kirchen feil haben, bis man singt, noch weniger vorkaufen, sondern alles auf den rechten Markt bringen und daselbst feil haben, bey V Meisner Wandel. Die hiesige Krämer sollen auch vor Singens-Zeit ihre Läden nicht aufthun, noch feil haben, ausgenommen Brod und Fleisch, bey dem nehmlichen Wandel.

e) wegen FrühUrten*) an Feyertagen.

An Sonn- und heiligen Tagen soll man vor Singens niemand eine Früh-Urten geben, bey Straf V Meisner vom Gast, und X. vom Wirth.

f) wegen Nacht-Zechens.

Ueber 9 Uhr soll niemand in Wirthshaus sitzen, wer darinn gefunden wird, soll es wandeln mit V. Meisner und der Wirth mit X. Es soll deswegen um 9 Uhr die Bierglocken**) gelitten werden.

g) we-

*) Früh-Urten, Orten, Arten, Irden, so einem wandernden Gesellen von seinem Handwerk zum Frühstück gegeben wurde, wenn er keine Arbeit erhielte.

**) Nach den Statuten der Stadt Baireuth von 1447. soll, alsbald man die Schlaf-Glocken zu Nachts lautet, hienach kein Wirth an kein orten kein Trinken geben, er habe dann frembde Gäste, die nit Mitbürger sein, er schenke Wein, Meeth oder Bier von 60 Pf. vnd einer straffe. Deßgleich sollen Alle Mitbürger, die nach der Glocken Orten trinken, in ieden Leuthäusern, das auch wandeln in obgeschriebner maß, bey 60 pf. vnd einer straffe.

g) wegen Spielens.

Alle Spiel, womit man Pfennige verlieren kan, sollen verbothen seyn, bey V Pfunden bey Tag und X bey der Nacht. Von diesem Verboth sind ausgenommen,

a) 1 Tag und 1 Nacht von der Kirchwey,

b) der Reisende, und

c) der Tag, an welchem der Reisende wieder heim kommt.

h) wegen der öffentlichen Wege.

Wer an den Wegen gräbt oder Stein bricht, und den Weg oder die Viehtrieb verschlimmert, soll mit V Pfunden gewandelt werden.

i) wegen besondern und Schaden Hüthens.

a) Niemand soll besonders hüten nach Walburgis biß Michaelis,

b) niemand soll vor dem Stadthirten in die Halm treiben,

c) niemand soll in Getraid oder Gras zu Schaden hüthen, bey Strafe V Pfund,

d) auch soll man keine Kuh, und kein Pferd, hinkend oder gerade, zwischen Getraid treiben, oder ziehen, bey gleicher Buße.

k) wegen der Metzger Huth.

a) Die Mezger sollen besonders hüthen, was sie hier stechen oder schlagen wollen,

b) was sie wegtreiben wollen, mögen sie 3 Tage nach dem Stadthirten hüthen,

c) bey

e) bey V Pfund Strafe soll aber weder Winters noch Sommers ein Saame abgehüthet werden.

l) wegen Taglohns.

Ein Schnitter soll Taglohn haben . 1 gr.
Ein Heuer . . . . 2 Meißner
Ein Mader . . . . 2 gr.
Ein Drescher vor Michaelis . 1 gr.
. . nach - . 2 Meißner
biß Lichtmeß, darnach wieder 1 gr. bis Walburgis.

Der Wandel soll sein 1 Taglohn für ieden, der giebt, oder nimmt.

m) wegen Wachtlohns.

Einem Lohnwächter soll man geben von Ostern biß auf St. Gilgentag 2 Meißner und darnach biß wieder auf Ostern zwu Groschen, bey Strafe eines Wachtlohns.

n) wegen der Maurer und Zimmerleute Lohn.

Ein Maurer oder Zimmermann soll des Tags bekommen 2 gr. und die Kost oder X Meißner — keine Kost. Bey Strafe eines Taglohns.

o) wegen Brods.

1) Die Becken sollen zuvörderst die Stadt mit Brod versorgen, und keinen Mangel leiden lassen.

2) Sie sollen unter den Bänken feil haben, es sey dann, daß sie große Ehehaften hinderten, die sie beweisen mögten.

3) Sie sollen ihr Brod zu Haus, auf dem Laden, und unter den Bänken gütlich schauen lassen, nach der Schauer Rath, und sollen

4) feil haben biß 2 Uhr nach Mittag, bey Strafe VII Meißner.

p) wegen Fleisches.

1) Die Mezger sollen kein unzeitiges und krankes Vieh kaufen,

2) einem ieden Armen geben, als viel er zu gelten hat, dieweil Fleisch in der Bank ist, nach der Schauer Rath. Würden sie von den Beschauern oder andern überwiesen, daß sie Fleisch gehabt haben, das nicht Fleisch werth wäre, so sollen sie nach Erkenntniß eines Raths gestraft werden.

3) Welcher Mezger pfinniges Fleisch feil hat, dem sollen die andern einen Cranz geben, den er vorne an der Bank aufstecken soll, nach der Fleisch-Schauer Rath bey V gr. Strafe.

q) wegen Biers.

1) Die Bierschenker sollen recht und redliche Maaß geben,

2) keinen Kovent unter das Bier gießen, und

3) einen Eymer Kovents um X Meißner lassen, dann

4) bey Strafe X Groschen dem Armen wie dem Reichen geben.

r) wegen heimlicher Ehe.

Wer einem seine Tochter oder Sohn abfreyt, ohne der Eltern und Freunde Willen, dem sollen Vater und Mutter oder Geschwistrige nichts pflichtig seyn, in keinen Rechten, an Erbtheil, sie wolltens dann gerne thun.

s) wegen Hochzeit-Mahls *).

Wer Hochzeit hält, soll nicht mehr Leute dazu laden, denn 8 Schüßeln, und soll auch keine Fische geben, ausgenommen den Gästen, denen er über die 8 Schüßeln wohl Fische geben mag, bey 1 Schocke Wandel.

t) we-

*) Der Mensch macht, wie Schott in seiner Einleitung in das Eherecht S. 26 sagt, seiner Familie bey seiner leiblichen und geistlichen Geburt, bey seiner Verheurathung ꝛc. beträchtliche Unkosten, daher diese in manchen Ländern durch weise Verordnungen eingeschränkt worden sind. K. Wenzel z. B. gab am 28 Julii 1397 der Stadt zu Luthomeriz eine Verordnung, wie es bei Hochzeit- und Kindtaufs-Schmausereyen gehalten werden solle. Pelzel Lebensbeschreibung K. Wenzels. Urk. 136. Dr. Siebenkees hat im 1. B. seiner Materialien zur Nürnbergischen Geschichte S. 47. 174. 449. Nürnbergische Polizeigesetze wegen Kindtaufen und Gevatterschaften ꝛc. aus dem 14ten Jahrh. abdrucken lassen; dergl. von Cassel 1423 findet man in hessischen Beiträgen zur Gelehrsamkeit 1 B. 2 St. n. 7. Selbst in der Stadt Caireuth kam Rath und Gemeine, am nächsten Freitag nach des heiligen Creutztage Inventionis 1447 überein, daß ieder Mitburger bei einer Hochzeit nicht mehr laden solle, als vf seiner Seite sechs Wirtleut, darzu Vater vnd Mutter, Bruder vnd Schwester bey Verbot v. Pfund vnd bey einer Straf darzu. Als ein eigener Luxus bey einer Hochzeit in Wunsiedel wurde 1655 folgender Hochzeitbescheid zu geben gewöhnlich: 1) den Hrn. Geistlichen nach der Reihe 1 lebendige Henne, 1 kälberner Braten, 2 Bratwürste, 1 Hochzeitlaib und 1 Stützen Bier oder Wein; 2) den Schuldienern bey einer Predigt 1 schweinener Braten, 1 Kalbsbraten, 3/4 Pfund Rindfleisch, 1 Stützen Bier und Hochzeitbrod; 3) dem Kirchner 1 Stück Schweinfleisch, 1 St. Rindfleisch,

Brod

t) wegen Kindtauf-Schmaus.

Es soll keine Frau zur Kindtaufe mehr schicken, denn 3 Frauen und die Gevattern, und denselben nichts anders denn Käse und Brod geben. Auch soll sie nicht mehr denn 3 Frauen zum Wasser-Bade haben, und denselben nichts, denn Käse und Brod geben, bey V Meißnern Wandel von einer jeden Frauen und X Meißner von der Kindbetterin.

u) wegen Praglats und Kroeloß *) d. h. Vorgang- und andere Schmause.

Zu der Praglats und Kröglos soll man nicht mehr haben, denn Vater und Mutter, Schwester und Bruder und Geschwister-Kind, und desselben Kinds

Brod und Bier; 4) dem Thürmer 2 St. Fleisch bey 3 Pfund, Bier und Brod; 5) den Schülern frisch Fleisch, jedweden 1 St. 8 Maas Bier und Brod; 6) den Stadtknechten, so viel als dem Thürmer; 7) dem Kalkanten 1 St. Fleisch und 1 Stützen Bier oder 1 Patzen Geld. Wie verändern sich doch die Zeiten!

*) Praglats und Krollas waren in ältern Zeiten die Mahlzeit oder Fresserei, welche zwischen dem Kindtaufs- und Kirchgangs-Schmaus gegeben wurde, wenn man der Kindbetterinn das Weisat oder Kindbettgeschenk brachte. Es ist an vielen Orten noch gewöhnlich, an vielen aber meist abgekommen und wird nun eine jede solche Schmauserei, wenigstens in Wunsiedel und in den ehemaligen sogenannten sechs Aemtern, der Krollas genannt. In der obern Pfalz wird Gralles für eine Mahlzeit genommen. Zaupsers Versuch eines baierischen und oberpfälzischen Idiotikons S. 32. Was Weisat eigentlich anzeige, und woher der Nahme abzuleiten sey, wird in Siebenkees Beyträgen zum teutschen Rechte Th. 3. S. 237. und in Spiesens Aufklärungen in der Geschichte und Diplomatik S. 37 gezeigt.

Kinds Pathen, und denselben soll man nicht mehr geben zu essen dann 3 Essen und keine Fisch. Auch soll keine Frau vor kein Kindbett gehn und davor zechen, ausgenommen die gefreundt und gesippt sind, und desselben Kinds Path. Diesen mag man wohl ein Käse-Brod geben und nicht mehr. Bey Strafe V Meißnern von der Kindbetterin.

) wegen Schadens durch Hausgenossen und fremde Gäste.

Ein jeder Wirth und diejenigen, so Hausgesind und fremde Gäste haben, sollen fleißig aufmerken, daß kein Schade durch sie geschehe, bey Strafe eines Raths.

w) wegen Gänse Hüthens.

Ein jeder Gänshirt soll nicht Schaden hüten; wo er betretten würde, soll er von 2 Gänsen 1 gr. geben, oder in den Korb*) gesetzt werden.

x) wegen Thorschlüßens.

Alle Thorschlüßer sollen niemand das Thor öffnen ohne Noth und Ursache, und auch zu rechter Zeit zu schließen bey V Pfund Wandel.

y)

*) Korbsitzer. In Jena heißt er der Käse-Korb, ist an der Seite des Johannis-Thors oben auf der Mauer frey in Form eines Korbs und soll noch in der Mitte vorigen Jahrhunderts die Strafe für Aufwärterinnen gewesen seyn, die in demselben sitzen mußten, wann sie einem Haus-Burschen etwas entwendet hatten, und weil er oben ganz und an den Seiten gegittert offen war, der Schmach und den Spott der Knaben ausgesetzt war, wie etwan die an manchen Orten, als Baireuth, Hof, Weissenstadt, Thiersheim etc. befindlich gewesenen Drehhäuslein an die Stelle der Körbe gekommen seyn mögen.

y) wegen Feilhaltens der fremden Kirschner.

Wenn fremde Kirschner herkommen und feilhalten, so soll ein jeder Standgeld geben 2 gr. und sollen stehn nach Anweisung eines Burgermeisters.

z) wegen der Brau-Meister und Knechte.

a) Alle Bräumeister und Knechte sollen alle Jahr geloben und schwören, dem Bräuen treulich vor zu seyn, nach ihrem besten Vermögen.

b) Man soll ihnen kein Glattwasser*) geben.

c) Sie sollen ohne des Brauherrns Wissen niemanden Würz oder Glattwasser geben.

aa) wegen rechter Maas der Crämer und Vorkäufer.

Alle Krämer und Vorkäufer sollen rechte rechtfertige ganze Näpf, halbe Viertel und auch achtel eines Napfs haben, die geeicht und recht sind, und darinn verkaufen Hirs, Erbsen, Rennel**), Hanf, Mohn***), und alle andere Ding. Der Wandel steht bey Erkenntnüß eines Raths.

Mühl-

*) Glatt, Glot, auch Lotwasser ist beim Brauen das letzte trübe Flüssige von den Trebern, das nicht mehr zum Koffent taugt und zum Brandeweinbrennen angewendet wird.

**) Rennel, Haberrennel, Gerstenrennel, die klein zerrissene Gerste oder Haber, auch Habergritz, Gerstengritz, daher in der Mühle die Handlung selbst das Renneln und das Produkt der Rennel κατ᾽ ἐξοχην heißt.

***) Dies Gewächs war damals eine gute Weide für die Bienen, und wurde bis zu Anfang des 16ten Jahrhunderts in der Gegend von Wunsiedel, in den Aemtern Münchberg, Schauenstein, Helmbrechts ꝛc. häufig auf dem Felde, wie anderes Getraid gebaut.

Mühlordnung.

Ao. 1467. ist durch Hans von Kotzau*), Hauptmann zu Hohenberg und Johannes Höbeck**), Castner zu Wunsiedel und Weisenstadt, dann Rath und Gemeine mit Zuziehung der Becken, Müller und andere der Sachen verständiger Handwerker nachstehende Mühlordnung gemacht worden:

1) die

*) War schon 1432 Hauptmann zu Hohenberg und Urtheiler und Rath beim Kulmbachischen Hofgericht. In einer Urkunde, betittelt: Verhörte Kundschaft zwischen der Herrschaft an einem vnd Herrn Niclaus Rittern vnd Balthasar von Schirnding andern Theils, zweyer vermeinten Schaaftrieb zu Rötenbach vnd Schlottenhof, auch deßgleichen Holzhauens vnd Jagens halber am Reichsforst, darumb durch Friedrich Brücker als gnädigster Herrschaft anwaldt von Ihrer Gnaden Hoffrichter vnd Räthe dazumalen am Hofgericht gesessen, darzu auch denen von Schirnding Uhrkundt vnd entgegen geweßt sind Actum am Dienstag nach Conceptionis Mariae Ao. Dom. 1493 sagen drey Zeugen unter andern mit aus: es were vor Zeiten einer von Kotzau ein Amtmann zum Hohenberg geweßen, vnd alß der Marck Arzberg ausgebrandt, were er abkommen vnd Jobst von Schirnding an seine Statt gezogen 2c. Uebrigens finde ich, daß Hanns von Kotzau den Vertrag mit unterzeichnet, der zu Nürnberg Sont. nach des h. Christtag exaltationis 1436 wegen der Gränz des Amtes rauhen und schlechten Culm zwischen Brandenburg und der Pfalz errichtet worden.

**) Johann Höbech, Haeeveckius Castner zu Wunsiedel und Weissenstad bey der Rainung zwischen Holzmül und Habnet 1442, war 1433 Castner und Voits-Verweser zu Hof. Longolius sichre Nachrichten 2c. VI, 203, auch vorher schon 1430 und Nachfolger des Castners Johann Dürpeck 1422.

1) die Müller sollen ihre Mühle mit Lauf und Boden Steinen ꝛc. redlich fertigen und begatten, daß sie fertig und gerecht zusammen seyn.

2) Ein jeder Müller soll seine Mühl mit getreuem Gesind versehen, daß niemand dadurch Schaden geschehe.

3) Alle Müller sollen Läuffe um die Steine haben, daß die Läuffe*) eines queren Daumen um von dem Stein seyn. Sie sollen sie bedecken mit Schilden redlich und der ganz Stein soll gerecht abgedreht seyn; daß er nicht schwanke. Der Bodenstein soll nicht vorwachsen vor dem Laufstein, und die Läuffer sollen von Holz seyn, wie das zu haben ist. Auch sollen die Müller ihre Fenster vor den Mühlen verglasen vor den Winden.

4) Ein jeder Müller soll seine Mühl in Acht nehmen, und getreulich zusehen, ob niemand darinnen beuteln würde, oder andere Geschäfte hätte, daß den Mahlleuten dadurch Schaden geschehe.

5) Alle Müller sollen gerechte geeichte Metzen, mit Zeichen versehen, haben.

6) Sie sollen geloben und schwören, ihrem Mühlwerk

*) Dieß wurde auch nachher in Markgr. Friedrichs Mühl-Ordnung datum Blassenberg auff Montag nach Visitationis Marie 1514, die 1662 auf einem Folio-Bogen anderweit zu Baireuth gedruckt wurde, festgesetzt. In der Markgrafen Christian Ernst und Friedrichs Polizey-Ordnung in Corpore Constitutionum Brandenburgico-Culmbacensium. 2 Th. 1 B. S. 654. 755 ff. ist sie aufgenommen worden. Die Müller zu Wunsiedel haben den 5. Januar 1587, den 16. August 1651 ꝛc. eigene Handwerks-Ordnungen erhalten.

werk und Mahlleuten getreulich vor zu seyn, ohne Gefährde.

7) Rath und Gemeine sollen Schauer dazu setzen, die die Mühlen allemal in Monatsfrist einmal beschauen, und welche Mühl anders erfunden wird, als deren beschrieben, an einem jeden Stück, an Stein, oder andern, was zu einem Mühlrad rc. gehört, Schauffel und andere Ding, eines oder mehr, an welchem das ist, der soll der Herrschaft und der Stadt verfallen seyn, und zu Buß geben 1 gr. Böhmisch.

Ao. 1483. Lohn der Taglöhner, Wächter Maurer und Zimmerleute betreffend.

Ein Schnitter soll des Tags bekommen	X Pfennige
= Heuer = = = =	VI Pfenn.
= Mader = = = =	IV gr.
= Drescher vor Michaelis = =	II gr.
= = nach = = =	V Meißner
= Lohnwächter von Ostern bis St. Gilgentag = = =	V Pfennige
= = darnach = =	VI =
= Zimmermann oder Maurer = und die Kost,	IV gr.
oder = = = ohne Kost.	VII gr.

Durch Rath und Gemeine geändert und verordnet.

Beckenordnung.

Ao. 1495. am Abend natiuitatis Mariae ist durch Hauptmann Niclas von Schirnding *) und den Rath allhier folgende Beckenordnung beschlossen worden:

1) weil

*) Niklas von Schirnding, Ritter, war 1489 Amtmann zu Hohenberg und Wonsiedel. In diesem Jahr ent=

1) weil vor Alters herkommen, daß alle Jahr 3 Schaumeister, ein geschworner aus dem Rath, einer aus der Gemein und einer vom Handwerk gesetzt worden, die wöchentlich das Brod beschauen; so soll es ferner also gehalten, und der so zu kleines Brod bäckt, mit VI fränk. Pfennigen dem Voigt, vj Pf. dem Bürgermeister und ij Pf. dem Stadtknecht gestraft werden. Wo das nicht Frucht bringen wollte, soll allen Heimbecken zu backen, und den auswärtigen Becken Brod hereinzuführen und zu öffentlichen Markts zu verkaufen, so oft sie in der Wochen wollen, erlaubt werden. Und wo die Becken auch dieß nicht achten würden, und sich einer zum dritten Mahl betretten läßt, soll ihm die Beck Brod weggenommen und dem Spital gegeben werden.

2) Das Brod, so Mittwochs am Markttag hereingebracht, und nicht verkauft wird, soll nicht eingelegt, sondern wieder zurückgeführt werden.

3) Wenn

entschieden in seiner Abwesenheit Wilhelm und Jorg Schirntinger eine Irrung wegen der Sichersreuther Schaafhuth. Im Jahr 1493 war er Urtheiler am Hofgericht und 1495 Montag nach S. Peterstag Cathedra trägt er Markgrafen Friedrichen seine Zehenden zu Lorenzreuth und einen Hof daselbst, dann verschiedene andere Stück und Güter, so frey eigen gewesen, zu Mannlehen auf. Durch die verschiedenen Schirndinge, welche die Amtmannschaft Hohenberg hatten, hat diese Familie den sogenannten Schuzhaber vom Dorfe Garmersreut erhalten. Im Land-Buche ist beim Amt Hohenberg fol. 38. deshalb eine Anmerkung, die denselben für eine blos auf die Lebenszeit Niclas von Schirnding eingeschränkte Bewilligung angiebt, welcher Schuzhaber aber seit 1696 ausdrücklich mit verliehen wird.

3) Wenn die Becken diese Verordnung verächtlich ansehen, und von ihrem Vornehmen nicht lassen würden, soll man sie zur Straf ihres Leibes und Guts annehmen, und ihnen dazu das Handwerk verbieten, und ferner nicht zu backen erlauben, sie hätten denn das mit genugsamer Straf der Herrschaft verbüßt und abgetragen.

Fleisch=Tax und Schaaftrieb betreffend.

Ao. 1514, Montags am Abend Vincula Petri beschloß Rath und Gemeine,

a) daß man das beste Rindfleisch hinführo geben soll um 3 Pfennige; so es aber gering wäre, soll man es setzen um 9. 10. oder 11. egrische Heller nach der Setzer Erkänntnüs.

b) daß das Schöpsenfleisch zwischen hie und Michaelis gelten soll 14 egerl. Heller, nach Michaelis aber 3 Pfennige.

c) daß wer Schaafe treiben will, nicht stechen, noch fleischwerken soll;

d) daß wer Schaafe hie weidet, dieselben hie stechen, und wer sie hie wegtriebe, in 3 Gerten zu mauern verfallen, und des Handwerkes verlustig seyn soll, und

e) daß wer Schaafe hertreibet, und diese wieder hinweg zu treiben willens wäre, so weit die Stadt=Rainung gehet, keine Weide noch Fütterung suchen soll, bey Strafe 3 Gerten zu mauern.

Fleisch=Tax.

Ao. 1516. Monntags nach Judica ist folgender Satz gemacht worden:

1) Rindfleisch, das beste und gemästete, soll gelten . . . 3 1/2 Pf.
2) das geringere nach Erkänntnüß der Setzer
3) Kalbfleisch, das beste . . 3 Pf.
4) geringes . . 10 egerl. Heller.
5) Kopf und Füße vom Kalb . 6 Pf.
6) Gekröse und Wanst . . 3 1/2 Pf.
7) Geschling . . . 3 1/2 Pf.
8) ein Lamm . . . 20 Pf.
9) ein Geislein oder Kitz . . 12 Pf.
10) der beste Speck . . 6 Pf.
auf einander . . . 5 Pf.
abgelöst . . 1 gr. eger.

Fleisch-Tax.

Ao. 1518. Montags nach Lätare wurde das Pfund Fleisch von einem Kalb, so 20 Pfund wiegt, auf 3 Pfennig gesetzt, und das minder wiegende 10 egerl. Heller. Bey Strafe 5 gr., wer diesen Satz übersteigt.

Fleischtax und andere Ordnung.

Ao. 1524. Montags Iacobi Apostoli ist durch Burgermeister, Rath und Gemeine erkannt worden:

a) Schöpsen- und gutes Hammelfleisch soll zwischen hie und Jacobi gelten . . 3 1/2 Pfen.
b) Schaaffleisch, so nicht Schöpsen . 3 Pfen.
c) Geisfleisch . . 10 Heller egerl.
d) Schweinfleisch wie ao. 1516.
e) Es soll dem Armen wie dem Reichen willig gegeben werden bey Strafe einer Gerten Gemäuer.
f) Milz und Leber sollen nicht untergehauen, und

g) vor

g) vor Laurenzius kein Schaaf hieher gethan werden, das nicht verkauft und abgestochen wird.

h) Kein Fleisch soll warm weggehauen, und

i) keines unter das andere gemenget werden, bey Straf einer Gerten Gemäuer.

Verschiedene Ordnungen.

Ao. 1525. Monntags Stephani hat die Gemeinde folgende Artickel verzeichnet, die Rath und ganze Gemeinde post octavos Epiphaniae e. a. genehmiget:

a) wegen Brods.

Das Brod soll fleißig geschaut und aufgezogen, und wenn es zu klein ist, confiscirt werden.

b) wegen Clafter Maases.

Das Maas der Holz-Claftern soll aufgerichtet und verfertigt werden.

c) wegen Unschlitt und Lichter.

1) Ein jeder Metzger soll, ohne die großen Käufe, 2 Centnrr Unschlitt der Stadt geben, 1 Pfund um 10 Pfennige.

2) Alle Lichterzieher sollen die Lichter nach dem Pfund geben, 16 für XII Pfennige.

d) wegen Fische.

1) Fische, so pfündig, sollen gelten, das Pfd. 9 Pfen.

2) Fische, so darunter . . 8 .

e) wegen Grasens.

Wer nicht eigen Vieh hat, soll weder auf der Gemeine, noch in den Getraidern grasen.

f) wegen Schmausens bey Kindtaufen ꝛc.

1) So Gott der Herr eine Frau, sie sey arm oder reich, mit einer fröhlichen Geburt erfreut, soll sie nicht mehr, denn 8 Frauen über einen Tisch haben, und ihnen nicht mehr denn 3 Gericht zu essen geben.

2) Will sie einen Kroeglos halten, soll sie 4 Tisch für Männer und Weiber und ziemlich Eßen geben, ohngefähr mit den Küchlein 5.

3) Will jemand keinen Kroeglos halten, und allein nach den 3 Wochen die Gevattern samt ihren Gefreunden und Nachbarn bitten, das steht ihm frey, und soll er ziemlich Eßen geben über einem Tisch.

4) So sie gen Kirchen und Bad geht, soll sie alle Frauen über 1 Tisch haben, und 3 Eßen geben.

5) An Feyertagen, so die Frauen nach einer bösen Gewohnheit vor das Kindbett gehen, soll man ihnen nichts kochen, doch ohngefähr ein Käsebrod mittheilen.

Alles bey Straf eines Raths.

g) wegen Biers.

Das Bier soll dieses Jahr durchaus auf 3 Pfennig gebraut werden.

h) wegen Viehheerden.

Die Gemeinde empfiehlt dem Rath, das Rindvieh, wie vor Alters, wieder in 2 Heerden zu theilen.

Schaastrieb, Fleischtax und Verkauf betreffend.

Ao. 1526. auf Montag Erhardi ist durch Burgermeistere, Rath und die 4. der Gemeinde dann andere

dere viel von der äußern Gemeine, von Mann zu Mann erkannt worden,

1) daß kein Mitburger kein Schaaf mehr wintern soll, als er mit eigener Fütterung ernähren kann, und

2) daß er seine Schaaf nicht weiter treiben soll, als an die Tränke, und von der Tränke wieder in den Stalle. Bey Straf eines Raths.

3) Das allerbeste Rindfleisch von der Weide her, soll gelten . . 3 1/2 Pfen.

das so nicht so gut . 13 Heller eg.

und das geringste . . 3 Pfen.

4) Das Schöpsenfleisch, verschnittene Böcke und Heerdrind . . 3 1/2 Pfen.

5) Das beste Kalbfleisch . . 3 Pfen.

das geringste . . 10 Heller eg.

6) wie das Fleisch gesetzt wird, so soll es jedermann hingehauen, und nicht eins unter das andere gemischt werden, bey Straf einer Gerten Mauer.

7) Bey unnachläßiger Straf eines guten Schocks, soll kein Metzger kein Kalb einher in die Stadt treiben noch abstechen vor Montag nach dem Palmtag.

8) Milz, Backen und Zähne sollen nicht untergehauen, auch kein Lung und Leber vom Rind mitgeschöpft, oder zugegeben werden, bey einem guten Schock Strafe.

9) Nirgends anders, als unter den Bänken soll abgeschlagen und ausgehauen werden.

10) Soll man kein Fleisch warm weghauen.

Fleisch-

Fleischsatz.

A. 1527. Montags nach Lätare ist durch Burgermeister, Rath und Gemeine erkannt worden:

1) daß das Fleisch von einem guten Hauptochsen gelten soll . . 5 Pfen.

2) Kuhfleisch, Kalben-Rindlein, und anderes Ochsenfleisch nach Erkenntniß der Setzer.

3) Das Kalbfleisch . . 3 Pfen.

4) Kopf, Gekrös, Geschling etc. wie 1516.

5) Schweinenfleisch mit Speck . 6 Pfen.
. . abgelöst . 5 Pfen.

6) Speck . . 5 Meißner

Verschiedene Ordnungen.

Montags nach dem Sonntag Judica 1529. ist geordnet worden:

a) wegen Fleischverkaufs.

Daß den Metzgern an der Kirchweihe zu St. Katharinatag Abends und Morgens vergönnt seyn soll, das Fleisch 1/2 Pfennig theurer zu geben.

b) wegen Nachtsitzens.

Daß bey 10 gr. Straf für den Gast, und 15 gr. für den Wirth und niemand über 9 Uhr sitzen soll.

c) wegen Juchzens.

Daß bey 10 gr. Straf Niemand auf den Gaßen juchzens soll.

d) wegen Grasens.

Daß Niemand im Getraid oder anderswo zu Scha-

Schaden grasen soll bey sonderlicher Straf nach Erkenntnus.

e) wegen besonder Hütens.

Daß Niemand auf Rainen, oder in Gaßen besonders hüten soll bey Straf 5 gr.

f) wegen Stöhrens*) der Schuster.

Daß auf Ansuchen der Bauersleute den Schustern das Stöhren zwischen hie und Jacobi, zwar erlaubt — hernach aber verboten seyn soll.

g) Fleisch-Satz.

Daß der Fleischtax wie ao. 1526. belaßen seyn soll.

Verschiedene Verordnungen.

Ao. 1530. auf Sonntag Stephani zu Weyhnachten sind folgende Artikel erkannt:

1) wegen der Türkenhülfe.

Das Türkengeld soll angelegt, und darunter Niemand, weder Priester, noch Wittib, noch der Stadtbauern verschont werden.

2) wegen der Wachten.

Vier geschworne Wächter sollen angenommen, und da-

*) Stöhren bei Handwerksleuten heißt a) in der eigentlichen Bedeutung, wenn ein unzünftiger in ein Handwerk pfuscht und dadurch die andern Zünftigen stöhret, dann aber auch b) uneigentlich, wenn ein ordentlicher zünftiger Meister, bei einem Bauern auf dem Lande im Hause arbeitet z. B. Schuster, Schneider, Weber, auch Riemenschneider, Sattler und dergl. das heißt auf die Stöhr gehen.

davon 2 vor den Lucken*) bis der Bau verrichtet, angestellt, dann durch die Geschworne im Umgehn besucht werden.

3) wegen des Clafter-Maas.

Die Clafter-Maas sollen aufgerichtet werden.

4) wegen Brauens.

a) Der Braumeister von Hof soll hieher gebracht, und

b) die Bier zwischen hie und Lichtmeß auf 3 Pfen. zu brauen versucht werden,

c) wäre das nicht thunlich, so soll auf 4 Pfennige gebraut, und

d) das fürstliche Ungeld und gemeiner Stadt Nothdurft geäusert und unnachtheilig erhalten werden.

e) Diejenigen aber sollen vorzüglich bräuen, welche jetzt nicht gebräut haben, oder zu bräuen vor hätten.

f) im Bachelbl. Brauhaus soll noch ferner zu Wechsel gebraut werden.

5) wegen der Bauern Taglöhner.

Für 1 Tag Dungen, Prachen, Säen, Ackern ꝛc. soll der Bauersmann, der 3 Pferde hat, 1 Ort und 3 Näpf Haber, — der, der 4 Pferde hat, 16 gr. Egerisch und 1 Mees Haber — und einer mit 5 Pferden 18 gr. Egerl. oder 7 Silbergr. und 1 Mees Haber wohlgehäuft empfangen.

6) we-

*) Dieß war die sogenannte Neustadt, ehe die Mauer herumgeführt worden ist.

6) wegen Badlohns*)

a) Eine jegliche Manns- und Weibsperson soll Badgeld geben - - 2 Pfen. fränkl.

b) ein Dienstboth von 13—14 Jahren ohngefähr - - 1 - -

c) Lehr-

*) Das Bad wurde in ältern Zeiten bei den feierlichsten Handlungen gebraucht. Es war z. B. eine Vorbereitung zum Empfang der Ritterwürde, und ist der englische Ritterorden vom Bade bekannt Sainte Palaye das Ritterwesen des Mittelalters, übersetzt von D. Klüber 1 Bd. S. 233. Dithmar de ordine militari de Balneo 1729. Die Geistlichen empfahlen das Baden als ein Reinigungsmittel der Seele. Daher das hohe Alter der Badstuben in Teutschland, die nach Urkunden von 1265 und 1295 in Würdtweins chronico monasterii Schoenau p. 131 und in Oetters 2ten Versuch einer burggrävlich nürnbergischen Geschichte S. 71. stupae balneares, balneariae, auch zuweilen, nach Wibels hohenlohischer Kirchen- und Reformationshistorie Th. 4. im Anhang S. 15. aestuariae genannt wurden --- und vorzüglich der gemeinen offenen Badstuben. In manchen Städten hielt man zu gewissen Jahreszeiten, ehe die Bäder besucht wurden, in weisen Bad-Mänteln und Badhüthen öffentliche Umzüge, wie dieß z. B. 1615 die Schuhknechte zu Nürnberg thaten. D. Siebenkees Materialien zur Nürnberg. Geschichte Bd. 3. S. 184. Fromme Personen stifteten Seelenbäder in Klöstern, Hospitälern und öffentlichen Badstuben. Iacob de Mellen de balneis animarum Lubecensibus, 1711. Pilschmann de balneis animarum Zittaviens. 1721. Hier wurden Arme zu gewissen Zeiten umsonst gebadet, geschröpft und hernach gespeiset und getränkt. Der Stifter dieser wohlthätigen Badstuben glaubte, daß dadurch seine Seele dereinst Linderung und Abkühlung im Fegfeuer empfinden würde. Von diesen Gesinnungen geleitet

ter,

c) Lehrjungen und arme Schüler sind des Badegelds befreyt.

d) So viel sich einer Köpf setzen läßt, so viel zahlt er Heller Egerl.

e) Jedem Badgast muß für seine 2 Pfennig Badegeld 2 Köpf gesetzt werden.

7) wegen des- den Metzgern angebotenen, aber nicht gekauften Viehs.

Wenn ein Mitburger einem Metzger Küh, Kälber, Stier, Ochsen ꝛc. gemästet oder ungemästet anbietet, und dieser es nicht annehmen, oder preißwürdig bezahlen will, soll der Mitburger, wie vor Alters schon der Gebrauch gewesen, solches Vieh unter den Bänken weghauen, und dem Metzger, wie vormals Gewohnheit gewesen, 8 gr. zur Besoldung fürs Weghauen geben. Die Metzger sollen auch nicht vorschlachten, damit der Mitburger mit seinem Fleisch nicht verderbt werde.

8) wegen eines Salz-Magazins.

Beschloßen, daß von Raths und Gemeinde wegen ein

tet, machte am nechsten Sambstag nach unsers lieben Herrn Auffarttage 1444 Frau Eyttnerin zu Baireut eine ansehnliche Stiftung für das Seelbad im Obernbad dieser Stadt, und der dasige Spitalmeister Wolffhart Muembler, stiftete Montags vor S. Georgen Tag 1445 ein Seelbad und Trincken, dazu ein Spenut und 30 Seolmessen. Zu Wunsiedel hörte man in den Badstuben seit dem grosen Stadt-Brand 1731 zu baden auf, weil das Holz theurer wurde, und niemand mehr als den vorher gewöhnlichen Lohn von 3 Pfennigen geben wollte. Journal von und für Franken Bd. 3. S. 239.

ein Salzkasten *) oder Stadel aufgerichtet werden soll.

9.) wegen Selbstbearbeitung des Leders.

Einem Mitburger soll erlaubt seyn, sein Leder von geschlachteten Rindern, Kühen, Kälbern ꝛc. selbst außzuarbeiten in seinem Hause.

10.) Fleisch-Tax.

1) Das allerbeste gemästete Rindfleisch soll nach Verordnung der Setzer gelten

2) Das beste von der Weide	.	4 1/2 Pf.
. . andere	. . .	4 Pfen.
		oder 3 1/2 Pf.
3) Das Kalbfleisch	. .	3 Pf.
4) Gekrös und Wanst	. .	3 1/2 Pf.
5) Geling	. . .	3 1/2 Pf.
6) ein Lamm	. . .	20 Pf.
7) ein Gaislein oder Kitzl.	. .	12 Pf.
8) der beste Speck	. .	6 Pf.
9) abgelöst	. . .	5 Pf.

Bier-Brauen betreffend.

Donnerstag Matth. Apostoli et evangelistae im 1531. Jahr ist durch Rath und Gemeinde verordnet worden:

1) daß ein jeglicher Handwerksmann oder Händler, so Gewerb treibt, 5 Gebräu Bier — **) und

2)

*) War wahrscheinlich im alten Rathhauß oder jetzigen teutschen Schulhaus, wo jetzt die Waag ist.

**) Hopfen ist im Anfang des 16ten Jahrhunderts viel zu Wunsiedel gebaut worden, denn Burgermeister und Rath

dann

2) derjenige, so nicht Handwerk, oder Handel treibet, und ein Wirth oder Gastgeber 6 Gebräu Bier zu thun Macht haben soll.

3) Derjenige, so 3. 4. 5. oder 6 Gebräu zu thun willens, soll ein Gebräu oder 2 vor Weynachten um 3 Pfennig thun.

4) Vor dem Monat Merz soll aber keiner über 2 Gebräu ausschenken.

Ao. 1531

Montags nach Mariä Magd. öffentlich verkündigen und anschlagen lassen:

1) weil mit den Ehehafft-Rechten die Partheyen allzulange verzogen und selten vertragen worden, soll alle 1/4 Jahr ein Rechtstag, und zwar immer den nächsten Dienstag nach der gewöhnlichen Burgermeister-Rechnung, gehalten, und darinnen vorzüglich auch gütliche Beylegung der Sachen gesehen werden.

2) Außer Kaufleuten und über Land Reisenden soll niemand mehr Zündbüchsen führen.

3) Bürger und Bauern sollen mit langen Rohren ferner nicht in Hölzern und Wäldern Feder- Roth- und anders Wildpret schiesen, fahen, auch kein anderes Waidwerk treiben, ausgenommen, Enten, Eichhörner, Tauben und dergl., die zu schießen oder zu fahen erlaubt bleiben.

Be-

dann Gemeine beschweren sich, daß sie keine Stangen bekommen könnten, und endlich diesen Bau ganz und gar liegen lassen, dann das Geld dafür aus dem Lande schicken müßten, worauf 1527 der Bescheid eingelangt: die Unterthanen könnten sich in der Pfalz und bei denen von Adel behelfen.

Befohlen von Hanns Ochß *) Amtmann, Richter, Burgermeister, Rath und Gemeine.

Weinschenken betreffend.

Montag nach Vrsulä 1531 ist durch Hanns Ochßen Amtmann, und Rath und Gemeinde verordnet worden:

1) jeder Weinschenk soll einerley Wein schenken, als Franken neuen und alten Wein.

2) Wer Franken schenkt, soll nicht alten oder neuen Landwein, als Hegener und dergl. geringe Weine schenken.

3)

*) Hanns Ochs wurde durch ein Rescript d. d. Plassenburg: Montag innocentium 1529 Amtmann zu Wunsiedel. Es scheint, daß er adelichen Herkommens gewesen, eines Theils, weil bisher immer ein Adelicher diesem Amt vorgestanden, und andern Theils, weil er in einer im Landbuch des Castenamts Wunsiedel Fol. 27. enthaltenen Nachricht Sonntags am Tag Elisabeth 1536 edel und vest betittelt wurde. Sein Wappen führt in einem silbernen Schild einen rechts fortschreitenden Ochsen. Auf einem geschlossenen Helm springt zwischen Adlersflügeln ein Ochs hervor, der ebenfalls rechts sieht. Longol bringt ihn in seinen sichern Nachrichten Th. 10. S. 28. not. 120. im Jahr 1523 als Castner und Voigtsverweser zu Hof vor, und vermuthet, daß er ein Sohn Peter Ochsens, der 1501 Kastner zu Hof war, gewesen sey. 1524 Dienstag nach Invokavit, kommt er in einer Urkunde wegen Wiedereinlösung eines Hofs zum Tiefenbach, als Castner zu Hof und 1529 als er schon Amtmann zu Wunsiedel war, als Hammermeister zu Winersreuth vor, und 1538 findet er sich unter den Mitgewerken bei dem also benannten stattlichen Gebau auf dem Geyersberg. Seine Frau Katharina, eine Tochter Hanns Haidenabens, Vogts zu Hof (1534) eheligte er 1535 am Montag nach Vincula Petri.

3) Wechselsweise mag er sie schenken, aber nicht in einem Keller, oder Haus beysammen liegend haben, und den einen nicht eher öffnen, biß der andere ausgeschenkt ist.

4) Darüber sollen die geordnete Schauer fleißig halten, und die Weinschenken, so die Ordnung überfahren, um 1 gut Schock ohne alle Gnade gestraft werden.

Vorkauf der Victualien betreffend.

Ao. 1531. Dienstag nach aller Heiligen ist durch Hanns Ochßen, Amtmann, Richter, Burgemeister und Rath an alle und jegliche Amtsverwandte, Bürger und Bauern, dann Fremde, so den hiesigen Markt besuchten, die Verordnung ergangen:

1) daß niemand Butter, Getraid und andere Victualien, dann Vieh vorkaufen, oder außer Land treiben — noch weniger solche Feilschafften gleichsam nur zur Schau herein zu Markt führen — mit den Vorkäufern vorher sich eines Kaufs verstehen, und sodann seine Waare um einen so hohen Preis, daß sie ihm bleibe, bieten soll, bey Confiscation der Waare und 10 fl. unnachläßige Strafe.

2) Damit sich aber herüber niemand zu beschweren habe, so soll alle Wochenmärkte, das ist Sonnabends, ein Wisch durch den Stadtknecht aufgesteckt werden. So lange der steckt, soll kein Vorkäufer vor einem Burger was kaufen. Nach Abnahm des Wisches aber soll jedem zu kaufen gestattet werden.

Fleisch-Tax und Ordnung.

Ao. 1532. Dienstag nach Sonntag Lätare durch

Hanns Ochßen Amtmann, Richter, Burgermeistere und Rath dann Gemeine verordnet:

1) Rindfleisch, es sey gemästet oder von der Weide, soll nach Ermäßigung der Setzer gegeben werden.

2) Kalbfleisch, wenn das Kalb 20 Pfund hat, für . . . . 4 Xr.

3) Kopf und Füße . . 8 Pf.

4) Geling und Gekröse, jedes mit seiner Zugehörung . . . 4 Pf.

5) Damit es hiebey ordentlich zugehe, und dem gemeinen Mann nicht geringes Fleisch angehängt werde; so sollen die vom Rath und der innern Gemeine wechselsweise bey der Waage seyn, und auf die Schwere des Fleisches wohl Achtung haben, auch die Kälber ganz und nicht halb oder Viertelweise wiegen lassen.

6) Schweinenfleisch, unabgescheert, und von 2 Querfingern Speck soll . . . 7 Pf.
. . abgescheret . 6 Pf.
1 Pfund Speck . . . 9 Pf.
gelten.

7) Wenn ein Schwein über 2 Querfinger Speck hat, dürfen ihn die Metzger abscheeren.

8) Hammelfleisch soll gelten . . 4 Pf.

9) Gais- und Kitzelfleisch . . 3 Pf.

10) Ein ganzes Lamm . . 12 Pf.

11) Ein Kitz und Gaisl . . 12 Pf.

12) Es soll dem Armen wie dem Reichen und nicht nach Gunst gegeben werden, bey Strafe 3 Pfd. Geldes.

13) Hingegen soll allen Richtern auf dem Land gebothen werden, daß sie kein Vieh außer Landes verkaufen und führen lassen,

14) und sollen die Burger und Inwohner im Amt keine Kälber mehr kaufen dürfen, sondern, wenn einer eins zu einer Fröhlichkeit bedarf, dem Mezger drum ansprechen, ander es außerhalb Amts kaufen.

Eggeten umreißen und Bettler einnehmen betr.

a) Weil sich viele Inwohner angemaßt, Eggeten umzureißen und zu bauen, und dadurch die Hut zu engern; So ist von Hanns Ochs Amtmann, Richter, Burgermeister, Rath und der Gemeinde gebothen und Sonntags Trinitatis verkündigt worden, daß hinführo bey Strafe Leibes und Guthes keiner keine Eggeten mehr umreißen, und bauen, und die, so umgerißen, nicht besäen soll, er erweise dann genugsam, wie ferne und breit es sein sey? wenn und von wem er's ererbt oder erkauft habe? und ob auch Verkäufer Gerechtigkeit dazu gehabt oder nicht?

b) Nachdem sich viele Ausländische und Fremde in die Stadt hieher begeben, ohne Erlaubnis von Burgermeistern und Rath dazu gehabt zu haben, und dadurch viele Bettler und Bettlerinnen angewachsen, so ist eodem die et anno verordnet und verkündigt worden, daß niemand einen Fremden mehr einlassen, auch die Thorwärter solchen nicht paßiren lassen, sondern es zuvor dem Burgermeister melden sollen.

Wollen = Verkauf betreffend.

Ao. 1533. Sonntags Palmarum ist folgende, von

von Hanns Ochs Amtmann, Richter, Burgermeistere und Rath gegebene Verordnung verkündigt worden:

a) daß keine Wollen vorgekauft, sondern

b) zu Markt gebracht, und allda denen Tuchmachern vor andern zu kaufen gegeben werden, und

c) wenn diese nicht kaufen, alsdann erst andern der Kauf verstattet seyn soll. Bey Strafe 5 fl. —

Verschiedene Verordnungen.

Eod. Ao. wurde verordnet:

a) wegen der Schlöte.

daß die bey der Feuerschau befundene Mängel an Schlöten mit 5 fl. unnachläßig gestraft, und bey nemlicher Poen alle mangelbare Schlöte biß Walb. 1534 repariret werden sollen.

b) wegen Fleisches.

Daß

1) Schweinenfleisch wie vorm Jahr —

2) Rindfleisch nach Ermäßigung der Sezer —

3) Kalbfleisch wie fertiges Jahr —

4) Schöpsen und Bockfleisch, geschnitten und ungeschnittenes . . . 3 1/2 Pf.

5) Ein Schaafskopf . . 2 1/2 Pf.

6) Geling und Wanst zugleich . 3 Pf.

gelten soll.

c) wegen Schwörens und Gotteslästern.

Daß Schwören und Gotteslästern öffentlich an Leib und Gut gestrafft werden soll.

d) wegen der Brauleute Kost.

Daß die Braumeister und Knechte ferner keine Kost mehr, sondern dafür 7 gr. Egerl. jeden Tag für die Person bekommen sollen.

c) wegen Bierschenkens.

Daß kein Bier ausgeschenkt werden soll, es sey denn zuvor 14 Tag auf dem Pech gelegen, bey Straf 1 guten Schocks.

f) wegen Flachs-Dörrens.

Daß die Huthleute zu Nacht nicht brechen lassen, und von 1 ßoc. Flachs, wenn der Eigenthümer selbst heitzet, nur 1 Maas Bier, wenn aber sie heitzen, 6 Pfen. bekommen sollen.

g) wegen der Schuster Feilhaltens.

Daß zwar fremde Schuster an Wochen-Märkten nicht eingelassen werden — die hiesige aber alle Sonnabend feil halten, und ihren Stand bey Fritz Johns Hause haben sollen.

Verschiedene Verordnungen.

Ao. 1534. Sonntags nach Jubilate geboten

a) wegen Feuers.

Jedermann soll in seiner Behausuug wohl und fleißig aufsehen, daß kein Feuer entstehe. Sollte jemand verschulden, daß Feuer bey ihm auskomme, und Schaden geschehe, so soll er ohne Gnade ins Feuer geworfen werden *),

b)

*) Daß es mit dieser Poen kein würklicher Ernst gewesen, beweist die am Rand stehende Anmerkung: von Scheuche wegen.

b) wegen Schlöt-Bauens.

Die vorjährige Verordnung mit dem Anhang wiederholt, daß, wer bey der nächst vorgehender Besichtigung ungehorsam erfunden würde, in die comminirte 5 fl. Strafe verurtheilt, und der, so es nicht vermag, am Leib gestraft werden soll. Zu gleicher Zeit wurde befohlen, die gedeckten Schlöte von Stund an zu öffnen und ferner nicht zu decken.

c) wegen Feuers-Gefahr.

1) Sonntags nach Trinitatis neuerlich verordnet: daß, da eine lange Zeit eine große Hitz und Dürre gewesen, ein jeglicher Hauswirth mit seinem Gesind wohl acht haben, und sich vorsehen solle, daß kein Feuer auskomme.

2) Sonntags nach Kiliani verkündigt: daß, da vor einigen Tagen zu Bernau, Münchberg und Redwitz Brand-Unglück entstanden, und bey der Feuerschau noch immer viele buswührige Schlöte befunden worden, die Ungehorsame unnachläßig in 5 fl. Strafe verfallen seyn sollen, und von nun an sich niemand herauszunehmen habe, Lachter- oder Tragholz, gepichte Fesser und Kohlen auf den Boden, oder andern gefährlichen Orten in die Häuser einzulegen, und Reißig, Laub und Büschel an gefährlichen Ort in die Stadt zu bringen. Gegenüber soll jeder sich mit Wasser vor seiner Behausung versehen, und Abends seine Wohnung und Gewahrsame fleißig visitiren.

3) Sonntags nach Cyriaci öffentlich verlesen lassen:

a) daß wer bey sich Feuer vermerkt, sich nicht flüchtig machen, sondern solches ohne Scheu zuvor mit öffentlichem Geschrey anzeigen, und

b)

b) kein Geistlicher noch Weltlicher über zwo Clafter Holz um oder in seiner Behausung, noch weniger Stroh, Reißig, Büschel ꝛc. innerhalb 8 Tagen mehr bey sich haben — dann

c) jeder, der bräut, eine große Gähr-Kufen — und der, so nicht bräut, ein anders großes Gefäß mit Wasser vor dem Hause und auf dem Boden stehend haben soll. Uebrigens

d) soll niemand bey nächtlicher Weile mit Brechen, Schwingen, Hecheln, Flachs dörren ꝛc. in der Stadt umgehen bey Strafe 10 fl.

d) wegen Bierbrauens.

Es soll auf 4 Pfennig gebraut werden, und derjenige, welcher vormals kein Gebrau auf 3 Pfen. gethan, jetzt aber auf 4 Pfen. brauen wollte, eine Anzahl Eymer nach Erkenntnus des Raths um 3 Pfen. schenken. Wer vor Weynachten gebraut und das Bier noch liegend hat, soll es anders nicht, denn für 3 Pfen. geben.

e) wegen Beßerung des Schuldienstes.

Zu beßerer Subsistenz und Aufmunterung der Schullehrer sollen 40 fl. von den erledigten Pfrümden aufgewendet, und dem Schulmeister 20, und dem Cantori 20 fl. allweg auf Walbl. und Michaelis halben Theils — dazu 2 Char Korns und zu den gewöhnlichen Feyertagen das Essen und 50 gr. von der Pfarr, die Präbend wie vor Alters aus dem Spital*), und von jedem Knaben Quartaliter 10 1/2 Pf. gegeben werden.

f) we-

*) Dies Hospital hat seinen Ursprung einem ehemaligen Wunsiedler Bürger, Namens Sigmund Wann, zu ver-

h) wegen Beßerung des Kirchners-Dienstes.

Wolf Seufride Kirchner, soll ein halb Char Korns bey S. Veit *) zur Verbeßerung seines Lohns haben.

g) we-

verdanken. Seine Eltern, Hanns Wann und Margaretha, wohnten im vierzehnten Jahrhundert daselbst, und ließen ihren jungen Mündel das Beckerhandwerk lernen. Er gieng darauf in die Fremde, kam nach Venedig, und wurde daselbst mit einem Mädchen, Catharina Wahlin bekannt, welches in der Chemie gute Kenntnisse soll gehabt, und das Geld vom Zinn zu scheiden gewußt haben. Diesen gewann unser Wann lieb, und beredete sie, mit ihm in sein Vaterland zu ziehen, weil sie in dieser mit goldhaltigen Zinnerzt versehenen Gegend vortheilhaften Gebrauch von ihrer Kunst machen könnte. Sie folgte seinem Rath, und beide kamen, wiewohl nicht ohne Nachstellung ihrer Dienstherrschaft, glücklich in Wunsiedel an, wo sie einander heiratheten. Hier machten sie nun mit ihrer Scheidekunst und einem Zinnhandel glückliche Versuche, und erwarben sich in kurzer Zeit ein ansehnliches Vermögen. Weil Wann mit seiner Frau keine Kinder zeugte, so verfiel er auf dem löblichen Gedanken, seines Namens Gedächtnüs durch Anlegung eines Hospitals für zwölf arme und in Ehren alt gewordene Bürger zu stiften. Er machte 1451 den Anfang zur Ausführung seines Vorhabens, und verordnete, daß in Ermanglung Wunsiedler Armen auch Baireuther in das Spital aufgenommen werden können. Der Stifter starb 1469. Pertschii origines urbis Bonsideliae 1677. pag. 276. Gsell Wonsiedlische Denk- und Merkwürdigkeiten 1743. In honorem Sigismundi Wann, fundatori huius domus M. I. Z. (i. e. Iohann Zeidler). Curiae Regnicianae Variscorum ex officina typographica Matthaei Pfeilschmidt 1564. fol. in 18 Versen.

*) Die Stadtkirche kommt schon in einer Urkunde vor von 1384 am nächsten Donnerstag nach S. Matthia Tag des

hei-

g) wegen Besuchung der Wochen-Märkte.

Die Bauerschaft, und der Stadt Unterthanen sollen alle Sonnabend zu halben Theilen zu Markt hereinkommen und sich dem Stadtschreiber anzeigen.

h) wegen der Wachten.

Es sollen wieder 4 geschworne Wächter aufgenommen werden, wovon ihre 2 eine Nacht um die andere wachen, und pro Person bekommen sollen 7 fl. 5 fl. 1 pf. Und weil dermalen die Zeiten gefährlich und dürre; so sollen alle Nacht einer des Raths, und 4 der Gemeinde neben den 4 geschwornen Wächtern wachen.

i) wegen Fleisch-Taxes.

Auf Montag nach St. Viti beschloßen, daß

a) Schöpsenfleisch	. .	4 Pf.
b) Bock- und Gaisfleisch	. .	3 1/2 Pf.
c) Rindfleisch, das beste	. .	5 Pf.
d) verschnitten Bockfleisch	.	4 Pf.

gelten. Milz und Geling aber bey Schöpsen, Böckrn

heiligen zwölf Boten, welche die Stiftung einer Messe bei S. Veit und einer auf dem Katharinaberg betrift, ist mit einem großen Wunsiedler Insiegel behängt, führt den Bracken-Kopf, hat nicht nur den Zollerischen Schild darunter, sondern auch die klare und deutliche Umschrift: Sigillum vniuersitatis Ciuium in Wunsidel. Im Jahr 1476. in der Nacht am Montag nach Judica brannte die S. Veits Kirche ab, und die Glocken zerschmolzen. Episcopi Bambergens. Philippi concessio, ut pro exusta ecclesia parochioli S. Viti et Martini oppidi Wunsidel in dioecesi sua stipes colligere liceat 6 Iuny 1476. Die übrigen Schicksale dieser Kirche erzählt Gsell in progr. de solenni Bonsideliensis templi cathedralis recens exstructi inauguratione 1739.

cken und Gaisen bey Straf 1 guten Schocks heraus, gethan werden soll.

k) Mühlschau betreffend.

Zur Mühlbesichtigung wurden einer von der Herrschaft und einer vom Rath abgeordnet, die die Mühlen visitirt und die befundenen Mängel annotirt haben.

l) Getraid- und Brod-Preise betreffend.

In diesem Jahr wurde folgende Raitung wegen des Waitzen- und Rockenbrods gemacht, die aber dermalen keinen Fortgang gehabt, und erst 1536 wegen des Rockens angenommen — ratione des Waizens aber vom Handwerk widersprochen worden:

Wann 1 Mees Waitzen	Wann 1 Mees Korn gilt:	Soll wiegen: 1 Meißner Laiblein	1 Heller Semmel	1 Zweygr. Laiblein
½ Ort	8 gr.	36 Loth	12 Loth	9 Pfund
3 gr.	12 ;	24 ;	8 ;	7 ;
4 — 5 gr.	14 ;	18—20 L.	6 ;	5 ;
; ; ;	16 ;	18 ;	5½ ;	4½ ;
; ; ;	21 gr. 1½ Pf.	16 ;	5 ;	4 ;
; ; ;	24 gr.	14 ;	4 ;	3 1 ;

m) wegen Sabbathsfeyer.

Sonntags nach Andreä verkündigt,

1) daß man unter der Predigt und andern christlichen Aemtern keinen Brandwein feil haben, und der, so ihn verkauft, und der, so ihn trinkt, das erstemal 1/2 Ort eines Guldens — das anderemal 1 Ort Strafe geben — und zum drittenmal mit Wasser und Brod 2 Täg und Nächte in den Thurm abgewandelt werden soll.

2)

2) Niemand soll unter der Predigt (außerhalb der Jahrmärkte) auf dem Markt oder Kirchhof stehen andern Christen zum Aergerniß, bey neml. Strafe.

3) Stadt- und Landknecht sollen hierauf fleißig Achtung haben, und die Bußfälligen pfänden, wovon die 2 Theile Haußarmen Leuthen in den gemeinen Kasten und der dritte Theil der Kirche fallen sollen.

n) wegen Nachtzechens.

Eod. verordnet:

a) daß weder Feyer- noch Werktage, weder in Städten, noch auf dem Lande die Innwohner Nachtzechen halten, sondern sobald man Sommer- und Winterszeit die Sperrglocken läutet, oder sonst die Thore sperrt, daheim im Haus und in der Herberg seyn, und beym Heimgehen sich friedlich und züchtig halten, nicht pochen und schreyen sollen, bey Strafe 3 Pfund für den Zecher, und 6 für den Wirth, davon 2 Theile der Herrschaft und gemeiner Stadt, und der 3te dem Voigt oder Richter und den Stadtknechten, damit sie fleißiger aufsehen, folgen sollen.

b) Würden Richter oder Stadtknechee jemand verschonen wollen, sollen die Amtleute bemeldte Strafe von ihnen selbst einbringen.

Fleisch-Tax.

Ao. 1535. zu Ostern wurde folgender Satz gemacht:

a) Rindfleisch soll nach der Setzer Ermäßigung gelten.

b) Kalbfleisch, wenn das Kalb wiegt 20 Pfund, soll gelten . . . 4 Pf.

. . drunter . . 3 .

c) Schweinfleisch
d) Kitzlein und Gaislein dann } wie ao. 1532.
e) Lämmlein

f) Flecke 1 Pfund . . . . 3 Pf.

— trocken aus dem Wasser gelegt, und die Mägen mit eingewogen.

Eod. im Herbst:

1) das Schöpsenfleisch . . 1 gr.

2) unverschnitten Bock und Gais . 4 Pf.

3) verschnitten . . 1 gr.

gesetzt, und den umliegenden Märkten befohlen, sich nach dem Satz gemeiner Stadt zu achten.

wegen Biers.

Daß es 4 1/2 Pfen. gelten, und der, so bräut, 1 oder 1/2 Gebräu um 4 Pfen. schenken soll.

wegen Fischens.

Niemand soll außer Freytags und Sonnabends fischen und keinen Beeren über 4 Schuh weit führen, bey Straf 1 Gerten Mauer.

wegen Lichter.

Ein Pfund Lichter soll für 20 Pf. oder 40 Heller gegeben werden, bey 10 gr. Strafe.

wegen Maases.

In allen Dörfern soll den Richtern eine Maas und Eych und Clafter-Maas gegeben werden.

Verlegung zweer Jahrmärkte betreffend.

Im Namen des Amtmanns, Hanns Ochs, Castners, Hanns Geiger, und Voigts, Richters, dann Burgermeistere und Rath wird unterm Dienstag nach Ostern 1536 öffentlich verkündigt:

daß, da Marggraf Georg diesen — und den St. Veitstag zu feyern verboten, die daran gehaltene Jahrmärkte künftig auf den Oster-Montag, und Sonntag nach Viti verlegt seyn sollen. Wobey zugleich verordnet wird, daß dieserwegen niemand mit einiger Neuerung, Stätt-Geld und Aufsetzen beschwert werden, sondern alles bey dem alten Herkommen und Gebrauch verbleiben soll.

Verruffung der Görlitzer betreffend.

Sonntags Jubilate 1536 wird öffentlich verkündigt, daß wer die biß verwichene Walburgis gültig gewesene Görlitzer ferners annehmen würde, von jedem Stück ohne alle Gnade mit 5 fl. Strafe angesehen werden soll.

Zu gleicher Zeit sind die unverbothene Patzen uud Zwölfer-Groschen biß auf fernern Bescheid in ihrem Werth belaßen, und denen freye Hand gelassen worden, welche sie zu vertreiben wissen. Unter Amtmanns, Castners, Voigts, Richters, Burgermeisters, Raths und Gemeine Autorität.

Fleisch-Tax.

Monntags nach Lätare 1536 wurde folgender Satz von Amtmann, Voigt, Richter, Burgermeistern und Rath beliebt:

a) Rindfleisch soll gelten wie zuvor,

b) Kalbfleisch zu 20 Pfund . . 4 Pf.

c) Kalb-

c) Kalbfleisch unter 20 Pfund . . 3 Pf.
d) Kitz. und Geisfleisch . . 4 Pf.
e) Schweinenfleisch . . 9 Pf.
f) detto abgeschalt . . 7 Pf.
g) Speck . . . 11 Pf.
bey Strafe 5 Gulden.

Fleisch-Tax.

Sonntags nach Exaltationis 1536 verkündigt,

a) daß das Fleisch, wie folgt, gelten soll:

1) Rindfleisch wie zuvor,

2) Schöpsenfleisch, ohne Unterschied, gutes und böses, wie es heißt, das Pfund . 5 Pf.

3) der beste Schafskopf . 4 Pf.

4) schlechter . . 2—3 Pf.

5) Geling und Wanst . 4 Pf.

6) Magen . . 1 Pf.

b) daß Amtmann, Richter, Burgermeistere und Rath den Metzgern ernstlich gebieten, die Stadt mit Schöpsenfleisch nothdürftig zu versehen und was sie weghauen wollen, Tags zuvor zu stechen, bey Strafe eines guten Schock, welches sofort eingebracht werden soll, wenn es an Fleisch gebrechen, oder der Arme nicht wie der Reiche versehen würde,

c) daß kein Schöps, ganz oder zerhauen, aus dem Fürstenthum und an fremde Orte gegeben werden soll, bey 5 fl. — und

d) daß, wenn ein Burger einem guten Freund außer dem Fürstenthum einen Schöpsen kaufen wollte, er solches mit Vorwissen Amtmanns und Burgermeistern und Rath thunsolle — dann

e) daß

e) daß hierunter bey Strafe 5 fl., wie es heißt, keine Finanz und Gefährde weder von Metzgern noch Burgern gebraucht werden soll.

Diese Ordnung ist auch in der Fleischbank angeschlagen worden.

Biersatz.

Montags nach Cunigund 1536 von Rath, den verordneten der Gemeine und Zehntnern beschloßen:

a) daß das Bier das ganze Jahr aus um 3 1/2 Pf. gegeben werden soll.

b) Schenkt einer, so soll ihm das schlechte Bier verpitschirt werden.

c) Mit der Bauerschaft soll gehandelt werden, daß sie die Gerste nicht außer Land führt. Sie stund damals 10. 12. auch 14 gr. zu Kauf.

wegen Fischens.

Eodem verordnet, daß führohin keinem Badknecht erlaubt seyn soll, in gemeinen Wassern zu fischen. Der Meister soll mit einem Jungen, wie ein anderer Bürger fischen.

Getraid- und Brodpreise.

Eodem wurde nach vom Rath bewürktem Prob-Mahlen die Raitung von 1534 bestätigt, welche das Beckerhandwerk in Ansehung des Rockens angenommen, wegen des Waizens widersprochen hat.

Bey Gelegenheit dieser Beschlüße äusert Amtmann Ochs gegen Burgermeistere und Rath:

würden sie über die Ge- und Verbote, die sie für sich selbst, oder mit Ihme, beschloßen, soferne sich solche auf ihre Bürger- und Bauerschaft dann gemeiner Stadt-Polizey und Nutzen erstre-

cken,

cken, nicht halten, und ihnen nachkommen, wollte er darüber halten und die Strafe seinem gnädigen Herrn zuwenden. Würden sie aber denselben nachleben, wollte er gemeiner Stadt nichts enthalten, und thun, was ihme möglich zu thun sey, um sie bey Ihrer Freyheit helfen zu erhalten. Das alte Sprichwort: Wunsiedler Gebot 3 Tag, soll damit aufgehoben werden.

Verschiedene Polizey-Ordnungen.

Sonntags nach Luciä 1536 laßen Amtmann, Voigt, Richter und Burgermeister und Rath folgendes verkündigen:

Dieweil in täglicher Erfahrung mit der That über vorige manichfaltige Ge- und Verbot erfunden, daß sich beede Manns- und Weibspersonen sie in ihrem Leben, Wandel und Wesen mit der beschwerlichen, ärgerlichen und verdammlichen Uebungen der Hochzeit, Pragklaße, Kroloßn, Gotteslästerung und den lästerlichem Zutrinken, dergleichen des Liebkosens und Afterreden so ungeschickt, gottlos und verächtlich erzeigen und verhalten, daraus das Verderbnus des höchsten Guts unser Seelen Seligkeit, Leib, Ehr und Guts erfolgt; so hätten Amtmann, Voigt, Richter und Burgermeister und Rath zu Abstellung solcher Unerbarkeit und Aergernus sich ratschloßen, solche Ungeschicklichkeit, Veracht- und Uebertretung ihrer vorigen Ge- und Verbote länger nicht zu dulten, sondern ernstlich und unnachläßig zu bestrafen.

Dahero sie

a) die vorige Verordnung wegen des

Hochzeit-Schmausens

verneuerten, und

wegen Kroglos, Kindtauf und Kirchgang,

b) die S. 18 befindliche Ordnung wiederholten, mit dem Zusatz:

c) daß die Weiber, so sie vor das Kindbett, Kroglas, Kirchgang oder Taufe gehen, züchtig, erbarlich, ohne Liebkosung und Afterreden, bey einander sitzen, und Manns- und Weibspersonen Sommerszeit um 8 Uhr, und Winterszeit um 6 Uhr Abends heim gehen, und dabey eines züchtigen, erbarlichen und friedlichen Lebens halten sollen, bey Strafe eines guten Schocks; und

wegen Nachsitzens

d) verordneten:

daß kein Burger oder Bauer in Wirths- oder Schenkhäusern über 9 Uhr sitzen soll bey Straf 10 Groschen Egerl. — und daß, wenn ein Fremder oder Bauersmann bey dem Wirth übernachtet, der Wirth um 9 Uhr an seine Ruhe gehen soll — bey Strafe 10 gr. für den Gast und 20 gr. für den Wirth ohne Gnade.

Dann

wegen Gotteslästerung und Zutrinken,

weil solches sehr über Hand genommen hat,

e) geboten: daß jeder seines Leibs, Ehr und Gut hierunter selbst wahrnehmen, und sich mit seinem Wesen und Wandel, also, daß es Gott gefällig und angenehm, erzeigen, und jeder Wirth diejenige Gäste, welche sich hierunter vergehen, einem Richter oder Burgermeister anzeigen, außerdem aber wie der Gast an Leib und Gut gestraft werden soll.

wegen Schollerns an den Kirchweyen

ist noch die Entschlüßung angehängt,

daß

daß der Richter den fremden Schollerern den Scholler*) verlassen soll, wie er sich mit ihnen vereinigen kann, dabey soll aber den Becken allhier, die selbst Leb-Kuchen backen, an den Kirchweyen und Feyertagen frey bleiben, mit einem Dreyll Würfel und keinem blinden Würfel, das Spiel auch zu halten.

Biersatz.

Verordnet, daß das Bier auf dieses Jahr 1537 zu 3 Pfennige durchaus geschenkt, und vor dem Merz von niemand über 2 Gebräu ausgeschenkt werden soll. Die Gerste stund 9 und 10 gr. Egerl.

Aas und todes Vieh weg schaffen.

Die Huthleute, so bald es ihnen angezeigt wird, doch gegen gebührliche Belohnung. Nach Erkenntnus des Raths am Tag St. Stephani 1537.

Fleisch-Verkauf und Tax.

Eodem verordnet, daß

a) kein Mezger bey 3 Pfd. Geldes Straf kein Rind weggeben soll ohne Vorwissen und Schäzzung der verordneten Fleisch-Schauer. Wären diese nicht zur Hand, sollte ein Burgermeister darum ersucht werden,

b) den vorjährigen Fleisch-Tax beyzubehalten.

wegen Hochzeit und Kroglos.

Montags nach Palmarum 1537 die Verordnung pag. 18 und 54 vorher erneuert.

wegen

*) Heist in Wunsiedel das Kinderspiel, so an andern das Anschlagen genennt wird. Sie trieben es aber hier nicht blos mit Knopf-Platten, sondern mit gehärteten Kugeln von Thon.

wegen Zechens vor der Predigt und wegen Marktsehens unter der Predigt.

Eodem 1537 verordnet:

a) daß kein Wirth jemanden vor der Predigt zu essen oder zu trinken geben soll, bey Straf 10 gr. des Gasts und 20 gr. des Wirths. Nur den Fremden soll Eßen und Trinken gereicht werden, die an diesen Tägen zu reisen vorhätten.

b) daß außerhalb der Jahrmärkte niemand zur Zeit der Predigt auf offenem Markt oder um die Kirchen stehen soll, bey Vermeidung gefängl. Einziehens bey Wasser und Brod, oder Geld-Straf zum Gottes Kasten.

wegen Handfelt *) und Ehetaydigung.

Sonntag nach Margaretha 1537 verordneten Amtmann, Voigt, Richter, Burgermeistere und Rath, dann die geordnete der Gemeine: So jemand führohin Ehebegängnus oder Leykauf vorhätte, soll er den Tägdigungsleuten oder Werbern, und denen, so er von Alten und Jungen dazu erfordert, nicht mehr denn Käs, Brod, Küchlein oder Fladen, auch Bier oder Wein ziemlicher Weis geben, bey Straf 5 fl. auf der Landschaft und einer Gerten Gemäuer in der Stadt. Hätte aber jemand fremde Tägdigungsleuthe, soll ihm unverwehrt seyn, einen Tisch mit 10 Personen zu 3 oder 4 Essen den Fremden zu Ehren und Gefallen zu setzen.

Fleisch-

*) oder Handfest war die Mahlzeit, welche bey einem Eheverlöbnis gegeben wurde und zum Theil noch üblich ist, sonderlich unter den Bauersleuten, dadurch die Braut gleichsam handfest gemacht und der Bräutigam berechtig wird, ihm wenigstens stillschweigend zugestanden wird, bey der Braut zu schlafen und sich ihr auf die Probe zu geben oder sie zu probiren. Vergl. Fischer über die Probenächte der deutschen Bauermädchen, Berlin 1780.

Fleisch-Verkauf und Tax betreffend.

Sonntags Kiliani 1537 verkündiget:

a) das Schöpsenfleisch soll vor Michaelis durchaus 5 Pf. gelten,

b) begäbe sich biß dahin Wohlfeile oder Theuerung, soll der Satz bey dem Amtmann, und Burgermeister und Rath stehen.

c) Vermeinten die Mezger bey dem Satz beschwert zu seyn, soll jeder bey seinen Pflichten anzeigen, wo und wie theuer er die Schaafe gekauft hat? da sodann ein solcher Satz gemacht werden soll, daß er ziemlichen Gewinn habe.

d) Sie sollen sich untereinander vergleichen, wie viel einer täglich oder wöchentlich stehen will, damit die Gemeine nach Nothdurft versehen werde.

Biersatz.

Monntag nach Exaltationis crucis 1537 von Rath und der Gemeine verordnet, daß

a) das Bier biß auf Weinachten um 4 Pf. gegegeben werden — und

b) keiner vor dem Merzen über 2 Gebräu ausschenken soll.

Ordnung wegen Schenkens und Satz.

Monntag nach Epiphanias 1538 verordneten Rath und Gemeine:

a) daß das Bier vor dem Merzen noch um 4 Pf. —

b) darnach aber, und das Lager-Bier pr. 4 1/2 Pf. ausgeschenkt werden soll.

c) Doch soll jeder 1 Gebräu, oder zum wenigstens 1/2 um 4 Pf. geben, und wer

d) vor dem Merz 2 — 3 Gebräu ausschenkt, soll

nach Pfingsten eben so viel im Keller auszuschenken haben.

c) Das geringe Bier soll vom Ungelder verpitschirt werden.

Gersten galt 16—18 gr. und das Böhml. Malz 22 und 23 fl.

wegen Holzmeßens.

Eodem von Rath und Gemeine verordnet:

a) daß hinführo alles Holz, so in der Stadt gekauft wird, aufgeschlichtet und gemessen werden soll.

b) Der verordnete Meßer soll 2 Pf. pr. Lachter zu meßen bekommen, und der Holzkäufer eine Person stellen, die aufschlichten hilft.

c) Wer Holz hereinführen und verkaufen würde, ohne es meßen zu lassen, soll 3 Pfd. Geldes Straf geben, desgl. auch die Käufer.

d) Findet sich an der Lachter mehr oder weniger, soll es dem Verkäufer an Geld ersetzt, oder abgezogen werden.

Verschiedene Pölizey-Ordnungen.

Sonntags misericordias Dei 1538 von Amtmann, Castner, Voigt, Richter, Burgermeister und Raths wegen verkündigt:

1) Da mit Steigerung und unläuftig hohen Werth der Münze viel Unwesens getrieben, und dadurch der Arme und Taglöhner in Belohnung, Kauf und Vorkauf zurückgesetzt worden; so soll im Amt und Gebiet Wunsiedel kein Thaler Groschen höher, denn zu 25 Silber-Groschen, oder 14 ganze Patzen, und 20 ganze Zwölfer — und Böhmisch- desgleichen 21 silberne Groschen fränkl. und

Böh-

Böhmischer Pfennige für einen Gulden gerechnet, ausgegeben und genommen werden, auch die Görlitzer, nach vorhin ausgegangenem Mandat, verruffen seyn und bleiben sollen.

2) Weil zeither viel Anlauffens und Klagens der Wein- und Bierschenken darüber gewesen, daß die Trinkgäste das Ihrige unbezahlt austränken und wegtrügen, auch neulicher Tagen viel Unwillens und Gotteslästerung, dann unchristlich Wesen von etlichen Wein- und Bierschwendern, sonderlich solchen, welche Weib und Kind nicht bedenken, sondern überflüßig und unnöthig spielen, und daher viel Hunger, Frost und Armuth dulten müssen, getrieben worden, so soll hinführo kein Wein- Meth- oder Bierschenk keinem Gast Getränk geben, oder einschenken, es sey ihm denn zuvor Bezahlung, oder Vorstand eines oder zweyen Trinkgesellen bey jeglicher Zech und Urten geschehen. Würde der Wirth darüber einschenken, soll ihm gegen den Gast, der unbezahlt hingeht, ferner nicht geholfen, und jeder, so Gast als Wirth, um ein gutes Schock gestraft werden. Von dieser Ordnung sollen aber Fremde, zu Roß und Fuß durchreisend, ausgenommen seyn.

3) Wegen der Hochzeiten, Krogloßn, Nachtsitzen, die ao. 1536 verkündigte Ordnung (pag. supra) durchaus wiederholt.

Feuer-Ordnung.

Am Pfingsttage 1538 wurde nachfolgende Feuer-Ordnung verkündigt:

1) Kein Inwohner soll über 2 Lachter Holz — kein Stroh, Reisig, Laub 2c. daraus Gefahr entstehen mögte, in und um seine Behausung liegend haben.

2) Je-

2) Jeder soll mit seinen Krücken, Leitern, Dillen und Wasser vor — oder in seiner Behaußung geschickt und rüstig seyn.

3) In jedem Zehenten soll vor einem Hause wechselsweise ein großes Gefäß oder Gährkufen voll Wassers gehalten werden.

4) Jeder soll Abends und Morgens in seiner Behausung die Schlöte und Feuerstätte fleißig visitiren.

5) Nächsten Mittwoch soll durch Verordnete visitirt werden, und wer ungehorsam erfunden wird, soll unnachläßig in 5 fl. Strafe genommen werden.

wegen Fischens in gemeinen Wassern.

Sonntag nach Corporis Xsti 1538 verordneten Amtmann, Kastner, Voigt, Richter und Burgermeister und Rath:

a) niemand soll in gemeinen Wassern fischen, denn am Freytag, Samstag, oder einem gebotenen Fasttag vor Mittag, mit einem Hamen 4 Schuhe breit, bey Strafe 5 fl.

b) Niemand soll in einem Gericht fischen, darein er nicht gehört.

c) Niemand soll in gemeinen Wassern schöpfen oder mit Lichtern bey der Nacht fischen oder Reißen und Zeuch drein legen bey Strafe 5 fl.

Fleisch-Tax und Ordnung.

Mittwochs nach nativitatis mariae 1538 verordnen Amtmann, Richter und Burgermeister und Rath folgendes:

1) das Rindfleisch soll nach dem jedesmaligen Satz der Fleisch-Setzer verkauft werden.

2) Schöpsen- und Schaffleisch, gutes und böses 1 Pfd. für . . . 4 1/2 Pf.

3) Der beste Schaafkopf für . 4 Pf.
4) ein Lammskopf . . 2 Pf.
5) Die andern Schaafköpfe zu . 3 u. 2 Pf.
6) Das Geling samt Wanst . 4 Pf.
7) Der Magen mit Zugehörung für . 1 Pf.
bey Strafe eines guten Schocks.
8) Die Ordnung von Ao. 1536 durchaus repitirt.

Mühlordnung.

Dienstag nach Michaelis 1538 ordnen Rath und Gemeine, daß, da ein Viertel Korn heurigen Gewächses in Gegenwart eines Rathsglieds und eines der Gemeine gemahlen, gewogen und mit des Müllers gebührlichen Metzen 5 Pfd. Abgang befunden worden, hinführo alles Getraid in der Mühle gewogen und von einem Mees oder Viertel 1/2 Pf. Waggeldes gegeben werden soll. Beklagte sich ferner jemand über den Müller, der das Getraid nicht hat wiegen lassen, so soll ihm gegen diesen auch nicht ferner geholfen, sondern das Getraid jährlich also gemahlen und gewogen werden.

Biersatz.

Eodem 1538 wurde von Burgermeistern, Rath und Gemeine geordnet, daß die Kanne Bier biß Lichtmeßen 5 Pf. und nach Lichtmeßen 6 Pfen. gelten soll. Begäbe sich immittelst größere Wohlfeilheit oder Theurung, soll der Satz darnach geändert werden.

Wegen Fischens, Nachtsitzens, Gottes-Lästerung, Zutrinken rc.

Wurden am Tag Iohannis Baptistae 1539 die nächstvorherigen Ordnungen pag. 54) wiederholt, und von Amtmann, Castner, Voigt, Richter, Burgermeistern und Rath, dann den Verordneten der Gemeine so ernstlich erneuert, daß sie das Sprichwort: Wun-

fiedler Gebot 3 Tage, zu vernichten und unnachläßige Strafe vorzukehren versprechen.

Becker-Ordnung und Brod-Tax.

Montag nach Fabiani und Sebastiani 1539, da Korn und Waitzen 12 Silbergroschen gegolten, wurde dem Beckerhandwerk vorgeschrieben:

1) 1 Laib Rocken-Brod pr. 9 Pf. soll wiegen 2 1/2 Pfd. 8 Loth.

2) 1 dergl. pr. 4 1/2 Pf. 1 Pfd. 12 Loth.

3) 1 sauberes, taugliches und wohl ausgebackenes Waitzenlaiblein pr. 1 Meißner 11 Loth.

4) Hätte ein 9 Pfen. Rockenlaib 3 Loth zu wenig, soll der Becker um 1 Pfd. gestraft werden — um 2 Pfd. wenn 6 Loth daran fehlen.

5) Hätte ein 4 1/2 Pf. Rockenlaib 1 1/2 Loth zu wenig, soll es mit 1 Pfd. Strafe gebüßt werden — mit 2 Pfd. wenn 3 Loth daran fehlen.

6) Wiegt ein Meißner Laiblein 1 Loth zu wenig, steht 1 Pfd. Strafe darauf, 12 Pfd. wenn 2 Loth fehlten.

7) Würde außerdem ein Becker strafbar befunden, soll es bey Erkenntnus des Amtmanns uud Raths stehen.

Biersatz und Ordnung.

Mittwoch nach Invocavit 1539 ordnen der Rath und Gemeine, auch die Zehntner

a) daß das Bier biß auf Michaelis 6 Pf. geschenkt werden soll,

b) was bisher gebräut worden, soll aber nur um 5 Pf. geschenkt werden.

c) Dem Ungelder soll allweg ein Zehntner beygegeben

ben werden, der, wenn jemand schenken will, den Covent verpitschire, damit der nicht für Bier ausgeschenkt werde.

Fleisch-Tax.

Freytags nach Ostwald wurde mit den Metzgern ausgemacht, daß das Schöpsenfleisch durchaus für 5 Pf. gegeben, und im übrigen die vorige Ordnung gehalten werden soll.

wegen Flachs-Dörrens.

Wurde Sonntags nach Egidii von Raths, inn- und äuserer Gemeine wegen verkündiget:

1) Wenn die Huthleute in ihrem Ofen gebacken und von ihrem Holz geheizt haben, soll ihnen von 1 Dörre Flachs 3 Pf. gegeben werden.

2) Wird in der Huthleute Ofen oder den andern, die dazu erbaut sind, Flachs gedörrt und mit eigenem Holz geheitzt, soll ein Zeichen vom Burgermeister gelöst und dafür 3 Pf. gegeben werden.

3) Hingegen soll das Nachtbacken und Flachsdörren in den Häusern bey Strafe 1000 Ziegeln, oder 2 Gerten Gemäuer verbothen seyn.

Biersatz und Ordnung.

Eod. verordnete der Rath mit der inn und äusern Gemeine:

1) daß das Bier von Michaelis biß Weinachten um 4 Pf. gegeben — und dann nach Gelegenheit der Läufte, fernes gehandelt werden soll.

2) Wegen der Bräu-Meister und Knechte Belohnung wurde dabey vest gesetzt, daß für das Tragen und die Kost jedem 7 gr. egerl. — und

und bey Tragung der ersten Würze, Käs, Brod, und 1/4 Bier, mehr aber nicht, gegeben werden soll, bey Straf einer Gerten Gemäuer.

3) Bräute einer in einem andern Brauhause, als er angewiesen ist, soll er dem Müller, Braumeister und Knecht gleiche Belohnung geben, als ob er bey ihm gebräut hätte.

Brandwein Trinken.

Wurde durch eine Verordnung, so Rath und Gemeine am Tag Innocentium 1539 verkündigen lassen, das Brandweintrinken an Sonntagen und gebotenen Feyertagen bey den Krämern, und andern, die ihn feil haben, bey Strafe 5 fl. verbothen.

Biersatz.

Eod. wurde durch selbige geordnet, daß biß auf Michaelis künftigen Jahrs die Maas Bier um 4 1/2 Pf. gegeben werden soll, und daß wer biß heut Dato nicht gebraut und geschenkt hätte, wo er nach brauen und schenken würde, ein halb Gebräu zu 4 Pf. ausschenken müsse.

Wegen Hegung der Brachfelder.

Eodem wurde von Rath und Gemeine beschlossen, daß, weil den Alten wissend, daß vor Alters die Brachfelder gehegt worden, hinführo jedem Bürger 1/2 Tagwerk gefreyt und gehegt, doch dem stärksten über ein ganz Tagwerk nicht gestattet werden soll.

Rainordnung.

Eodem wurde von eben denselben wegen eingekaufener vieler Klagen über Wegackerung und Schmälerung der Rain verordnet: daß ein jeder Rain 3/4 Ellen

Ellen breit seyn, also abgesteckt und vermarkt werden soll, bey Strafe eines guten Schocks.

wegen Getraid-Maases 1539.

Eodem setzten B. und Rath mit der Gemeine fest, daß zu Verhinderung des Betrugs in Kaufen und Verkaufen des Getraids und andere Waare,

a) 4 gestrichene Näpflein, 1 gestrichenen Napf,

b) 2 halbe Näpflein, 1 ganzen gestrichenen Napf, und

c) 4 gestrichene Näpfe, 1 gestrichen Mees halten sollen.

Holz-Ordnung.

Dienstags nach Mariä Lichtmeß 1540 wurde dem Forstmeister gemeiner Stadt, Simon Mais, bey seinen Pflichten eingebunden:

1) daß er keinem Bürger seine 2 Clafter Holz alleine verweisen, sondern alle Bürger auf 1 oder 2 Tag zusammen bescheiden und das Holz in Beyseyn 2er des Raths verweisen soll.

2) Daß bey 5 fl. Strafe niemand Streu hauen soll, es geschehe denn mit Vorwissen des Försters.

Fleisch-Tax und Ordnung.

Montags nach divisionis apostolorum 1540 wurde geordnet:

1) Das Rindfleisch soll auf der Setzer Tax beruhen.

2) Kalbfleisch zu 20 lb. soll gelten . 4 1/2 Pf.
— darunter . . 3 Xr. 4 Pf.

3) Ein Lamm, das gut ist, das lb. . 4 1/2 Pf.
— 1/4 . . . 5 Pf.

4) Kitz oder Gaislein, so gut . 4 Pf.
— 1/4 . = . 3 Pf.

5) 1 Kalbskopf, so das Fleisch 4 1/2 Pf. gilt
für . . = 8 Pf.
— darüber = = 6 Pf.

6) 1 Kalbs-Krös und Geling, jedes . 4 Pf.

7) 1 lb. Speck = . 11 Pf.

8) Schweinfleisch, geschelt und nicht, soll geschätzt werden.

9) Waid-Rinder sollen zu 3 und 4 Pf. und das beste nicht über 5 Pf. gesetzt werden.

10) Gar untaugliche Rinder sollen zu schlachten verbothen seyn. Ungerische oder andere gute Ochsen aber sollen nach ihrem Werth geschätzt werden.

11) Schaaffleisch = . 4 Pf.

Begäbe sich wohlfeilerer Kauf, soll der Tax bey Erkenntnus des Amtmannes und Raths stehen.

12) 1 Hammelkopf . . 4 Pf.

13) 1 Schaafkopf . . 3 Pf.

14) 1 Lammskopf . . 2 Pf.

15) 1 Geling und Wanst . 4 Pf.

16) 1 Magen und Zugehörung . 1 Pf.

17) Ungeschaut soll kein Fell von den Schaafen abgezogen werden.

Feuer-Ordnung.

Sonntags Exaudi verneuerten Amtmann, Castner, Richter, Bürgermeistere und Rath die vorige Ord=

Ordnung (pag. 59) wegen des Feuers bey Gelegenheit einer sub dato Monntags nach Vocem iucunditatis von Markgrafen Georg und Albrecht an sie ergangenen Verordnung wegen der Mordbrenner herum vagirenden nacketen Buben und anderen Gesindels.

wegen Schöpsen-Fleisches.

Sonntags nach Bartholomaei wurde in die 6 Aemterl. Märkte und nach Ebnath, Waltershof und Redwitz aus geschrieben:

daß, weil Amtmann, Rath und Gemeine dißmal mit den Metzgern wegen des Schöpsentaxes nicht einig werden können, und ihnen deswegen diesen Herbst das Schaafkaufen, Hüthen und Waiden dann Schlachten verbothen worden, iedem, er sey Bürger oder Bauer, frey stehe, Hämel, Schaafe und Lämmer herein zu führen, zu schlachten, und nach seinem Werth zu verkaufen, und damit wöchentlich Mittwochs und Sonnabends einen freyen Markt damit zu halten — wobey zugleich festgesetzt worden:

a) daß das beste Schöpsen- und Schaaf-Fleisch, so auf gemeiner Stadt-Grunden nicht geweidet worden, pr. 6 Pf. in Wunsiedler Gewicht, gegeben, und das andere durch die Fleischsetzer gewürdigt werden soll.

b) Das beste Schöpsen- und Schaaffleisch, so auf gemeiner Stadt Gründen geweidet worden, soll für 5 Pf. das geringere aber ebenfalls durch die Fleischsetzer geschätzt werden.

c) Es soll hienächst kein Schaaf ohne Fell herein gebracht, sondern vorerst mit dem Fell besichtiget werden.

Spezial-Verordnung wegen Jorgs von Schirnding Hochzeit.

Sonntags nach Catharina 1541 ergieng nachfolgende von Wort zu Wort eingerückte Ordnung:

Nachdem und dieweil der Durchlauchtig hochgebohren Fürst und Herr, Herr Albrecht Marggraf zu Brandenburg, unser gnädiger Fürst und Herr dem Edeln und Ehrevesten Moritzen von Schirnding *), seiner fürstl. Gnaden Rath und Amtmann uff Hohenberg gnädiglich zugelassen und bewilliget, seines Sohns Jorgen von Schirnding Hochzeit und Ehefrolichkeit allhie zu Wunsiedel zu halten, derwegen auf genannter Moritz von Schirnding Richtern, Rathe und Verordnete der Gemeine gemeldter Stadt nachbarlichen ersucht, und ihme vergnästigt worden — Hierauf gebieten und befehlen Hans Ochs, Amtmann, Voigt, Richter, Burgermeister und Rath allen und jeden Inwohnern und sonderlich denenjenigen, bey welchen die geladen

*) War 1526 Hauptmann zu Hohenberg, in der Woche nach Bartholomaei 1526 und das letztemal in der Woche nach Reminiscere 1542 Urtheiler beim Hofgericht Culmbach, 1539 am Kaiserlichen Bund-Versammlungstag zu Ingolstadt, 1539 purific. Mariae Cammergerichts-Assessor zu Berlin, und gedenkt seiner als Hauptmann zu Hohenberg 1540 Pancraz Engelhard in seiner Egerischen Chronik, daß er bey der Rainbegehung am Kohlwald gewesen, war aber auch noch 1546 Hauptmann zu Hohenberg. Beiträge zur juristischen Litteratur in den Preusischen Staaten IV. Stück S. 237. Brusch Beschreibung des Fichtelberges S. 15. Spies Geschichte des Kaiserlichen neunjährigen Bundes S. 188. Jungens Miscellanea Tom. I. p. 91.

laden und andere zureutende Gäste, was Würden, Wesens, und Stand sie sind, einziehen, ihren Ein- und Ausgang haben werden ihnen Förderung, Gunst und guten Willen zu erzeigen — für eins. Zum andern wollen sie hiemit bey Straf Leibs und Guts männiglich gewarnt und gebothen haben, daß jeder Hauswirth seine Haushaltung bey Tag und Nacht vff Feuer und Licht fleißige und emsige Beysorg hab. Also daß er sich seines Schlafes, Trinkens und anders enthalten soll und wolle, so lang biß seine Gäst zu Ruhe gangen, als dann in den Ställen und allenthalben fleißige Achtung und Besichtigung thun, damit soviel möglich Schad und Unrath verhüthet und bewahrt werde.

Beschlüßlichen ob sich jemands aus den geladenen oder andern zureutenden Gästen gegen den Hauswirth oder sein Gesind ungebührlich verhalten oder zu Unwillen begeben wollt und würde, der soll sich solches Unwillens gegen den Gast enthalten, sondern von ihme, dem Hauswirth, oder durch sein Gesind obgenannten Moritzen von Schirnding, Hansen Ochsen, Amtmann, Voigt, Richtern und Bürgermeister angezeigt werden, dem oder denselben soll guter Bescheid geben und vor solcher Vergewaltigung befriedet, geschützt und gehandhabt werden, wie sich dann vorgenannte Amtmann, Voigt, Richter, Burgermeister und Rath gegen einen jeden des Gehorsams und fleißiger Haushaltung also versehen, sich hierinn und auf solche Ehefröhlichkeit gegen denen, so ankom-

kommen, es sind Fürsten, Grafen, Herren, Edlen, und Unedlen, Frauen und Junkfrauen ganz gehorsamlich, willig und nachbarlich verhalten und erzeigen werden. Das wurd hochgedachter unser gnädiger Fürst und Herr zu gnädigen Willen erkennen, So will solches Moritz von Schirnding samt seinem Sohne, Herren und Freunden gegen einen jeden mit guten nachbarlichen Willen verdienen.

Kindtauf, Kroglos und Kirchgang.

Am Tag Andreä verordneten Amtmann, Richter, Burgermeister und Rath:

1) zur Kindtaufe sollen Frauen gebeten werden, so viel man deren haben will.

2) Sie sollen aber nicht sitzen bleiben, damit die Kindbetterin Ruhe haben, und nichts dann einen Trunk bekommen.

3) Krogloß soll gar keiner gehalten werden.

4) Auf den Kirchgang sollen zu 1 Tisch Weiber gebeten werden, und 4 ziemliche Essen bekommen.

5) Sie sollen sich aber erbarlich und züchtig halten und über die Zeit, (die oben pag. 54 bestimmt) nicht sitzen bleiben, bey Strafe 10 gr. des Gasts und 20 gr. der Kindbetterin.

wegen Gotteslästerung, Zutrinken rc.

Sonntags Lätare wurden die vorherige Verordnungen (pag. 72) ernstlich wiederholt und 10 fl. Strafe dem Wirth und 5 fl. dem Gast comminirt, wenn

a) einer vor der Kirchen zu trinken gebe, oder trinke, und

b) Gotteslästerung und Zutrinken ferner geübt würde.

Auf- und Vorkauf der Victualien betreffend.

Sonntags Exaudi wurde von Amtmann, Castner, Voigt, Richter, Burgermeistere und Rath der Vor- und Aufkauf der Victualien, als: Butter, Käse, Eyer und anders auf das geschärfteste und bey Strafe der Confiscation ver- dann geboten, daß jeder seine Feilschaften zu offenem Markt bringen und außer selbigem nichts kaufen noch verkaufen soll.

Fleisch-Tax und Ordnung.

Donnerstag nach Palmarum wurde folgendes vestgesetzt:

1) Rindfleisch soll von den Fleischsetzern gewürdigt werden.

2) Kalbfleisch zu 20 Pfund		4 1/2 Pf.
— darunter		3 u. 4 Pf. geltl.
3) 1 Kalbskopf		8 Pf.
so das Kalb 20 Pfd. hält.		
— darunter		6 Pf.
4) 1 Krös, Geling		4 Pf.
5) Kitz oder Geisl, so gut		4 Pf.
1/4		3 Pf.
6) 1 Lamm, so gut		4 1/2 Pf.
1/4		5 Pf.
7) 1 Pfd Speck, abgeschält		11 Pf.
8) 1 Pfd. Schweinenfleisch mit 2 Finger dicken Speck		9 Pf.

9) 1 Pfd. abgeschaltes . 7 Pf.

10) Es soll aber alles sauber, rein, und untadelich Fleisch und Vieh seyn, und nicht warm weggehauet werden.

Biersatz.

Dienstag nach Egidi 1543 wird nach Ermäßigung der Gemeine durch Rath und Gemeine geordnet, daß

a) die Maas Bier von dato biß Weinachten um 4 Pf. gegeben werden — und

b) kein Bier ausgezäpft werden soll, daß nicht wenigstens 14 Tage aufm Bech gelegen.

wegen Fischens.

Sonntags Invocavit 1544 wiederholen Amtmann, Voigt, Richter, Burgermeistere und Rath die vorige Ordnung wegen Fischens in gemeinen Wassern, wobey sie zugleich das Fischen, Zeuchlegen, Leuchten ꝛc. in den verbothenen Wassern bey Strafe des Ausstellens, Stauppenschlags ꝛc. verbieten.

Fleisch-Satz.

Sonntag nach Vincula Petri wurde verordnet:

1) Rindfleisch soll durch die Verordnete geschaut und gewürdigt werden.

2) 1 Pfd. Schöpsenfleisch vom besten soll 5 Pf. das andere nach dem Werth der Schätzer gelten . . . 3—4 Pf.
alles untaugliche aber nicht weggehauen werden.

3) 1 Hamel-Kopf . . 4 Pf.

4) 1 Schaaf-Kopf . . 3 Pf.

5) 1 Kopf von 1 Suckschweinlein . 2 Pf.

6) Lämmers-Kopf . . 3 Pf.

7) 1 Geling und Wanst . . 4 Pf.

8) 1 Magen und Nierlein . 1 Pf.

9) Das beste Farrenfleisch . . 4 1/2 Pf.

10) Kein Fleisch soll ungeschaut weggehauen werden bey Strafe eines guten Schocks.

11) Das Schweinfleisch soll bey voriger Ordnung bestehen.

Brod-Satz.

Freytags nach Trinitatis wird verordnet:

1) die Becken sollen das schön rein uud wohl ausgebackene Waizen-Brod zu 10 Loth Kramgewichts auf ein Pfennig-Werth, oder für 1 Pfennig ausbacken bey Strafe 1 Pfd. Gelds pr. 1 Loth.

2) Weil an dem Rocken Brod und Backen kein Mangel befunden worden, ist den Becken darüber keine besondere Ordnung gegeben worden.

Hochzeit und Kroglos betreffend.

Sonntags Matthäi verkündigt Hanns Ochs, Amtmann mit Voigt, Richter und Burgermeister und Rath, daß, weil die bisher ausgegangene Mandata wegen Hochzeiten und Kroglosen in der Stadt und auf dem Lande besonders von dem gemeinen armen Mann überschritten und unüberschwingliche Unkosten verursacht worden,

a) hinführo keiner, wes Stands, Würden oder Wesen er sey, so er Ehefröhlichkeit oder Hochzeit halten und diese bey einem Wirth oder in sei-

seiner Behausung halten wollte, auf eine oder mehr Mahlzeiten auf einen oder mehr Tage mehr nicht, dann was man auf vier Tisch ehrlicher ziemlicher und unbedränglicher Weise setzen und bewirthen kann, laden, und daß von den geladenen Gästen mehr nicht, dann wie die Mahlzeit angedingt, oder angedingt werden mögte, bezahlt und geschenkt werden solle.

b) Jedoch mit dem Beding, daß den nächsten Freunden, der Verehrung und Schenkung halber, hierinnen keine Maas oder Gesetz gegeben — und

c) so einer altem Gebrauch nach auf 3 Tage Hochzeit halten wollte, ihme hierunter auch keine Einschränkung gemacht seyn soll.

d) Die Pracht und Wirthschaft der Kindtauf, Krogloß und Kirchengang belangend, womit so unleidentliche Unkosten, Krankheit und Widerwärtigkeit den armen schwachen Kindbetterinnen und Kindlein in ihrem von Gott auferlegtem Kreutz verursacht worden, so sollen hinführo

α) zu jeder Kindtaufe so viel Weiber als gefällig dazu gefordert und erbeten, diesen aber

β) zur Taufe Krogloß und in den 6 Wochen nicht mehr denn ein Trunk und kein Essen gegeben und vorgesetzt werden.

γ) Wollten eine oder mehr Frauen die Kindbetterin innerhalb der 6 Wochen besuchen und grüßen, soll ihr abermals Käse und Brod und ein Trunk, weiter aber nichts gegeben werden.

δ) Kommt es zum Kirchgang und die Kindbetterin wollte Wirthschaft haben, so soll es ihr auf einem oder zween Tischen unverwehrt seyn, doch daß

gute

gute Ordnung gehalten und unnöthige Kosten vermieden werden. Alles bey Straf des Wirths und Gasts mit einem guten Schock.

Verbot der Gänse.

Sonntags Reminiscere wurden die Gänse durch folgende Verordnung verbothen:

Nachdeme sich aus täglicher Erfahrung und Beklagung gemeiner Burgerschaft der Gänse und Schadens halben so viel Unwillens und Zanks begeben thut, daraus anderer Unrath zu besorgen, haben Hanns Ochs, Amtmann, Hanns Geiger *) Castner, Burgermeistere, Rath und Gemeinde für rathsamm und fruchtbarlich angesehen, dieweil bey dem Gänsehalten, sonderlich denen, so nichts Eigenes haben und andern, das ihr zu Feld verderben, abhüten und abtragen, kein Ordnung und Gehorsam seyn will, zu dem auch solches bey den Städten Gäns zu halten, ein unbür-

*) von Eppenreut, Kaiserlicher Notar. Da er, wie Pertsch in Originibus urbis Bonsideliae p. 180 angiebt, 1542 mit dem Rath wegen des an der Wurzel des Konradsberg und der Kapelle vorbeifliesenden Oderbächleins einen Streit anfieng, welches ihm von der Landes-Regierung nicht gut gesprochen wurde, so könnte man muthmaßen, daß er dortmals schon vom Dienst gekommen sey, weil er sich 1548, da er wieder Castner war, darauf beruffet, daß er gewisse Fälle von den Egerischen Censiten in seiner Rechnung 1541 bis letzten August an Wandel und Strafen verrechnet habe, und in einer Urkunde Sonnabend nach Corporis Christi gewesener und Hans Seger angehender Castner genennet wird. Denn daß er 1548 wieder Casten-Verweser war, beweiset nicht nur ein Rescript d. d. Blassenbergk den 23 Mart. 1548 von Markgr. Albrecht an ihn, als auch ein 1549 ausgefertigter Abschied.

bürgerlicher Handel ist, daß hinführo niemand Gäns zu halten gestatt werden, und hiemit bey Verlierung des Viehes und eines Raths Straf öfftnlich verbothen seyn soll. Darnach sich männiglich hab zu richten.

Als sich nun etliche Mitbürger dieses Verboths halber bey den Herren Räthen auf dem Gebürg beklagt, ist auf Amtmanns, Castners, Richters, Burgermeistere und Raths erstatteten Bericht folgender Bescheid gegeben worden.

Unsers gnädigen Herren Marggraf Albrechts verordnete Räthe vfm Gebürg. Den Ersamen und Weisen Richter, Burgermeistere und Rathe zu Wunsiedel, unsern guten Gönnern:

Unser freundliche Dienst zuvor, Ersame, Weise gute Freund. Wir haben Euer Antwort, und Bericht aus etlicher Euer Mitbürger davor angebrachter Klag angezogener Beschwerung eines Verbots durch euch der Gänns halben geschehen, sambt Wiedersendung der Zeddeln vernommen. Und dieweil wir dann darinnen soviel, befunden, daß solch Verbot mit euerm Wißen und Willen einträglich auch aus guten beweglichen Ursachen und sonderlich zu Verhütung vielen Schadens und Nachtheil ausgangen ist, lassen wirs dabey auch bleiben, denn wir sind mit geneigt, in ichte so zu gemeinen Nutz und Policey fürgenommen wird, enderung zu thun.

Wolten wir euch zur Antwort nicht bergl. dat. Mittwochs nach Ostern im 1544. Hierauf haben etliche Weiber, da Ihro des Hrn. Marggraf Albrechts Durchlaucht in höchsteigener Person hieher gekommen, bey Höchstdenenselben supplicirt, und diese Resolution ausgewirkt.

Mein

Mein gnädiger Fürst und Herr Marggraf Albrecht zu Brandenburg und Herzog in Preußen ꝛc. hat den Weibern aus Gnaden bewilligt, daß sie hinführo Gänns halten und ziehen mögen, doch dergestalt, daß sie einen eigenen Gänshirten dazu halten, der darob sey, daß niemand Schaden damit zugebracht werde. Da aber geschehe, und von jemand geklagt werde, so sollen sie der Pfändung und Straf gewarten. Bewilligt zu Wunsiedel der 15 Novembris 1548.

Iussu principis

Joh. Heintz.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Layritz, Friedrich Wilhelm Anton, 1771-

Aelteste Polizey-Gesetze der Stadt Wunsiedel im Fürstenthum Baireuth von 13
83 - 1548

Bayreuth 1801

Bamberg, Staatsbibliothek -- JH.Top.o.34#5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11713418-6